

WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2008

Ausgegeben zu Münster am 19. März 2008

Nr. 07

Inhalt	Seite
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sozialwissenschaften, Studienschwerpunkt Haupt- und Realschule und entsprechende Jahrgangsstufen der Gesamtschule vom 21.02.2008	374
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Kunstgeschichte vom 21.02.2008	391
Fächerspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Arabisch-Islamische Kultur“ des Instituts für Arabistik und Islamwissenschaft vom 21.02.2008	397
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Arabische Sprache und Literatur vom 21. Februar 2008	416
Prüfungsordnung für Masterprüfungen im M.A.-Studiengang „Arabische Sprache und Literatur“ vom 21.02.2008	424

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2008/07
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Anhang zur
Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen
im Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität
mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit
mit Kindern und Jugendlichen
vom 03.08.2005**

(unter Berücksichtigung der vom Senat am 11. Januar 2006 beschlossenen Änderungen)

**Fächerspezifische Bestimmungen
für das Fach Sozialwissenschaften,
Studienschwerpunkt Haupt- und Realschule
und entsprechende Jahrgangsstufen der Gesamtschule**

Punkt I: Praxisphasen

- (1) Im Rahmen der Erziehungswissenschaften ist ein Modul zum vierwöchigen Orientierungspraktikum im Umfang von 5 Leistungspunkten zu studieren.
- (2) Eine weitere Praxisphase im Umfang von vier Wochen und 5 Leistungspunkten kann in Anbindung an das Modul 6 „Handlungsfeld (außer-)schulische politische/ökonomische Bildung“ absolviert werden.

Punkt II: Bachelorprüfung und Bachelorarbeit

- (1) Für die Bachelorprüfung gilt die Rahmenordnung für Bachelorprüfungen im Studium an der Westfälischen Wilhelms Universität Münster mit Ausrichtung auf fächerübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen vom 3. August 2005 (unter Berücksichtigung der vom Senat am 11. Januar 2006 beschlossenen Änderungen).
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Teilprüfungen zu Lehrveranstaltungen im Rahmen von Modulen, die zu gewichteten Modulabschlussnoten verrechnet werden und ggf. der Bachelorarbeit. Die studienbegleitenden Teilprüfungen zu Veranstaltungen werden von den Lehrenden abgenommen, die die Prüfung anbieten. Die mündliche Modulabschlussprüfung als staatsexamensäquivalente Prüfungsleistung im Anschluss an das Modul „Handlungsfeld (außer-)schulische politische/ökonomische Bildung“ kann nur von Prüferinnen und Prüfern abgenommen werden, die zu Mitgliedern des Staatlichen Prüfungsamtes bestellt sind. Die Prüfung erstreckt sich auf Inhalte und Kompetenzen des Moduls. Für das Prüfungsverfahren und die Festlegung der Note gilt die Rahmenordnung für Bachelorprüfungen (§10 (5)).
- (3) Jede Prüfungsteilleistung muss mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden werden. Ein Wiederholungsversuch zum Zwecke der Notenverbesserung ist ebenso wenig vorgesehen wie das Erbringen überzähliger Teilleistungen. Legt ein(e) Student(in) dennoch freiwillig mehr Teilprüfungen ab, zählen die chronologisch ersten, und die überzähligen Punkte und Noten verfallen.
- (4) Hat ein(e) Student(in) mit dem Studium eines Wahlpflicht-Vertiefungsmoduls begonnen, es jedoch noch nicht abgeschlossen, kann das Vertiefungsmodul gewechselt werden. Die vorher erbrachten Leistungspunkte und Noten aus dem aufgegebenen Vertiefungsmodul verfallen.

(5) Hat ein(e) Student(in) ein Wahlpflicht-Vertiefungsmodul endgültig nicht bestanden, kann das Studium eines anderen Wahlpflicht-Vertiefungsmoduls versucht werden. Die Leistungspunkte und Noten aus dem nicht bestandenen Modul verfallen. Wurde auch das zweite Wahlpflicht-Vertiefungsmodul endgültig nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung insgesamt im Fach Sozialwissenschaften endgültig nicht bestanden.

(6) Für die Bachelorarbeit können die Kandidatinnen und Kandidaten ein Thema vorschlagen, das in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem gewählten Vertiefungsmodul steht. Ferner können sie mit deren oder dessen Einverständnis eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet. Die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen (vgl. Rahmenordnung für Bachelorprüfungen §10(7)).

(7) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“ verliehen. Im Diploma Supplement wird zusätzlich ausgewiesen, dass das Studienfach „Sozialwissenschaften mit Ausrichtung auf die fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen“ studiert wurde.

Punkt III: Anrechenbarkeit von Leistungen

Für die Anrechnung von Leistungen gilt § 11 RBPO. Ergänzend zu § 11 Abs. 6 können Leistungen, bei denen wegen unvergleichbarer Notensysteme statt einer Note nur das Prädikat „bestanden“ vermerkt werden kann, nur in dem Ausmaß angerechnet werden, dass sie die Berechnung von nicht mehr als zwei Modulnoten innerhalb des Studiengangs unmöglich machen.

Punkt IV: Leistungen und Benotungen

(1) Der Studiengang beinhaltet verschiedene Arten von Studienleistungen (z.B. Klausur, Referat mit Thesenpapier oder Ausarbeitung, Hausarbeit). Die in den Modulen zu erbringenden Teilprüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen aufgeführt und von den Lehrenden der Veranstaltungen konkretisiert. Darüber hinaus können kleinere Studienleistungen wie das Verfassen von regelmäßigen Protokollen, Literaturrecherchen, Kurzberichten usw. zur Gewährleistung einer aktiven Teilnahme verlangt werden.

(2) Werden Teilleistungen benotet, so werden sie nach der Notenskala der Rahmenordnung für Bachelorprüfungen (§13) benotet. Benotete Teilleistungen können nur bei für den Bachelor prüfungsberechtigten Lehrenden erworben werden. Die Prüfungsberechtigung regelt die Rahmenordnung für Bachelorprüfungen (§10).

Punkt V: Aufbau des Studiums und Wahlmöglichkeiten

(1) Alle Module sind Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule (Modul 5). Innerhalb der Module können die Modulbeschreibungen Wahlmöglichkeiten zwischen Veranstaltungen vorsehen.

(2) Als Vertiefungsmodul (Modul 5) können die Studierenden zwischen einem wirtschaftswissenschaftlichen, einem politikwissenschaftlichen und einem soziologischen Schwerpunkt wählen. Die innere Strukturierung des Moduls hängt davon ab, ob die Bachelorarbeit in den Sozialwissenschaften geschrieben wird oder nicht.

(3) Insgesamt hat das Studium folgenden Aufbau:

Modul	Titel	Leistungspunkte
Modul 1	Grundlagen der Gesellschaftswissenschaften	10
Module 2-4	Ökonomische Grundlagen	9
	Politikwissenschaftliche Grundlagen	8
	Soziologische Grundlagen	8
Modul 5	Vertiefungsmodul nach Wahl: - „wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt“ <u>oder</u> - „politikwissenschaftlicher Schwerpunkt“ <u>oder</u> - „soziologischer Schwerpunkt“	10 (ggf. – 3 LP bei Anfertigung der Bachelorarbeit)
Modul 6	Handlungsfeld (außer-)schulische politische/ ökonomische Bildung	15
	(ggf. + Bachelorarbeit)	(ggf. + 8 LP)
Summe		60 bzw. 65 LP

Punkt VI: Modulbeschreibungen der Sozialwissenschaften

Modul 1: „Grundlagen der Gesellschaftswissenschaften“

Inhalte und Qualifikationsziele:

Das Modul enthält Einführungen in die den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften konstituierenden Disziplinen Geographie, Geschichtswissenschaft, Haushalts- und Sozialwissenschaften. Die Lehrinhalte der jeweiligen Einführungsveranstaltungen werden durch die spezifischen Zugriffe der einzelnen Disziplinen auf die soziale Wirklichkeit in räumlicher, historischer, gesellschaftspolitischer sowie ökonomischer Perspektive und den korrespondierenden Forschungsgegenständen bestimmt. Dies gewährleistet, dass den Studierenden die erkenntnisleitenden Kategorien, theoretischen Modelle, Forschungsperspektiven und -methoden der einzelnen Disziplinen so vermittelt werden, dass sie dazu befähigt werden die Entwicklung theoretischer Ansätze bzw. Modelle und Forschungsprozesse und damit auch Disziplinarität zu verstehen, zu analysieren und hinsichtlich des Erklärungsgehalts sowie der Reichweite kritisch zu beurteilen.

Das Modul trägt den Rahmenvorgaben für den Lernbereich entsprechend zur Stärkung der fachwissenschaftlichen Qualität des Studiums für den Unterricht in der Grund-, Haupt- Realschule und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen bei. Der Aufbau des Moduls ermöglicht es den Studierenden mit dem Studienschwerpunkt Grundschule Kenntnisse über die einzelnen Disziplinen in einem Umfang zu erwerben, der eine reflektierte Leitfachwahl innerhalb des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften erlaubt. Darüber hinaus bietet die fachwissenschaftliche Ausrichtung die Grundlagen dafür, die Studierenden für die Bewältigung fächerübergreifende Studieninhalte in anderen Modulen des Studiengangs zu qualifizieren, denn ohne eine Kenntnis der je disziplinspezifischen Zugriffe und deren Unterschiede im Hinblick auf die Perspektivebereiche des Sachunterrichts wäre dies nicht möglich.

Verwendbarkeit:

Das Modul ist sowohl für den Studienschwerpunkt Grundschule als auch den Studienschwerpunkt Haupt-, Realschule und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen zu verwenden. Dies erleichtert den Studierenden den Wechsel zwischen den Studienschwerpunkten.

Status:

Es handelt sich um ein Pflichtmodul der genannten Studiengänge.

Wahlmöglichkeiten:

Wenn in einem Semester zu einem Veranstaltungstyp mehr als eine Veranstaltung angeboten werden kann, besteht für die Studierenden eine Wahlmöglichkeit zwischen diesen Angeboten. Ferner entscheiden die Studierenden selbst, in welchen drei der vier Einführungsveranstaltungen sie benotete studienbegleitende Prüfungsleistungen erbringen.

Voraussetzungen:

Die Teilnahme am Modul setzt die Einschreibung in den Studiengang voraus.

Turnus:

Die Einführungsveranstaltungen der Geographie und der Geschichte werden jedes Semester, die Einführungsveranstaltungen der Haushalts- und Sozialwissenschaften werden mindestens jeweils im Wintersemester angeboten.

Zusammensetzung der Modulnote:

Es sind drei benotete studienbegleitende Prüfungsleistungen (je 3 LP) zu erbringen. Alle benoteten Studienleistungen sind prüfungsrelevant. Die Modulgesamtnote ist das gewogene Mittel der benoteten Einzelleistungen. Die Gewichte der Einzelleistungen ergeben sich aus der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte.

Veranstaltung	SWS	LP	Prüfungsrelevante Studienleistungen
Vorlesung: „Einführung in die Sozialwissenschaften“	2	1 oder 3	Klausur
Seminar: „Einführung in die Inhalte, Konzepte und Methoden der Geographie“	2	1 oder 3	Mündliche Prüfung
Vorlesung: „Einführung in die Haushaltswissenschaften“	2	1 oder 3	Klausur/ Hausarbeit
Seminar: „Einführung in die Geschichtswissenschaft“	2	1 oder 3	Klausur/ Referatsausarbeitung/ Prüfungsgespräch
insgesamt	8	10	

Modul 2: „Ökonomische Grundlagen“Inhalt und Qualifikationsziele:

Dieses Modul bietet eine Einführung in die Mikro- und die Makroökonomie. Behandelt werden u.a. die theoretischen und methodischen Grundlagen von Güterangebot und Güternachfrage, Modelle der Marktkoordination sowie die Theorie des Marktversagens. Auch erfahren die Studierenden eine Einführung in Grundbegriffe und Methoden der gesamtwirtschaftlichen Theorie (Bestimmungsgründe des Volkseinkommens und der Beschäftigung, Instabilitäten und Grundzüge der Stabilitätspolitik).

Verwendbarkeit:

Das Modul ist sowohl für den Studienschwerpunkt Grundschule als auch den Studienschwerpunkt Haupt-, Realschule und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen zu verwenden. Dies erleichtert den Studierenden einen möglichen Wechsel zwischen den Studienschwerpunkten.

Status des Moduls:

Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende des Unterrichtsfachs „Sozialwissenschaften“.

Voraussetzungen:

Einschreibung in den entsprechenden Studiengang

Turnus:

Die Veranstaltungen des Moduls werden einmal jährlich angeboten. Das Modul kann in zwei Semestern abgeschlossen werden.

Wahlmöglichkeiten:

Sämtliche Veranstaltungen des Moduls sind Pflichtveranstaltungen.

Zusammensetzung der Modulnote:

Alle Leistungen sind prüfungsrelevant. Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Leistungspunktzahl.

Veranstaltung	SWS	LP	Studienleistungen
Vorlesung: Einzelwirtschaftliches Handeln, Koordinations- und Steuerungssysteme (Mikroökonomie)	2	4,5	Klausur
Vorlesung: Gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge (Makroökonomie)	2	4,5	Klausur
insgesamt	6	9	

Modul 3: „Politikwissenschaftliche Grundlagen“Inhalt und Qualifikationsziele:

Das Modul ist das einzige politikwissenschaftliche Pflichtmodul im Lehramt GHRGe. Inhaltlich sollen die Studierenden das politische System der Bundesrepublik Deutschlands und politikwissenschaftliche Schlüsselprobleme kennen lernen. Sie sollen in die Lage versetzt werden, politikwissenschaftliche Fragestellungen zu identifizieren, sie auch in disziplinübergreifende Kontexte einzuordnen und die Probleme mithilfe politikwissenschaftlicher Theorien, Modelle und Methoden zu analysieren. Zum Erreichen dieser Ziele besteht das Modul aus dem Grundkurs II „Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland“, der sich aus einer Vorlesung und einer Begleitveranstaltung (in der Regel Tutorium) zusammensetzt, und zum anderen aus einem Seminar (in der Regel Lernfeld), in dem politikwissenschaftliche Inhalte in einer weiteren sozial- und kulturwissenschaftlichen Perspektive betrachtet, analysiert und interpretiert werden.

Verwendbarkeit:

Das Modul ist sowohl für den Studienschwerpunkt Grundschule als auch den Studienschwerpunkt Haupt-, Realschule und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen zu verwenden. Dies erleichtert den Studierenden einen möglichen Wechsel zwischen den Studienschwerpunkten.

Status des Moduls:

Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende des Unterrichtsfachs „Sozialwissenschaften“.

Voraussetzungen:

Einschreibung in den entsprechenden Studiengang

Turnus:

Das Modul wird mindestens jährlich angeboten und kann somit in 1-2 Semestern abgeschlossen werden.

Wahlmöglichkeiten:

Wenn in einem Semester zu einem Veranstaltungstyp mehr als eine Veranstaltung angeboten werden kann, besteht für die Studierenden eine Wahlmöglichkeit zwischen diesen Angeboten.

Zusammensetzung der Modulnote :

Alle benoteten Studienleistungen, die über die aktive Teilnahme (2 LP) hinausgehen, sind prüfungsrelevant. Die Gewichte der Einzelleistungen erfolgt im Verhältnis 5 (Grundkurs) : 3 (Lernfeld).

Veranstaltung	SWS	LP	Prüfungsrelevante Studienleistungen
Grundkurs II „Bundesrepublik Deutschland“ Vorlesung	2	3	Klausur
Grundkurs II „Bundesrepublik Deutschland“ Tutorium	2	2	Aktive Teilnahme
Lernfeld zur sozial- und kulturwissenschaftlichen Perspektive	2	3	Klausur oder Referat mit Thesenpapier
insgesamt	6	8	

Modul 4: „Soziologische Grundlagen“

Inhalt und Qualifikationsziele:

In diesem Modul müssen Veranstaltungen (Vorlesungen/Seminare) aus den folgenden Bereichen besucht und entsprechende Studienleistungen erbracht werden:

„Sozialstruktur und Kultur“

Die Studierenden werden in zentrale inhaltliche und methodische Fragestellungen der Sozialstrukturanalyse und des Kulturvergleiches eingeführt. Sie erwerben Grundlagenwissen darüber, welche sozialen Kriterien (z.B. Familie, Lebensalter, Geschlecht, generatives Verhalten, Arbeitsmarkt und Erwerbstätigkeit; ethnische Zugehörigkeit) strukturbildend in der Gesellschaft wirken, wie diese soziologisch erfasst werden (Diagnose), welche Wandlungstendenzen zu beobachten sind und zu welchen Problemen und Konflikten sie im Alltagsleben und in der politischen Auseinandersetzung sowie Gestaltbarkeit führen (Analyse/Problemlösungen). Weiterhin werden Grundzüge ausgewählter Theorien vermittelt.

„Familie, Bildung, Partizipation“

Im Mittelpunkt dieses Studienbereichs steht die Erforschung und kritische Auseinandersetzung mit den Voraussetzungen, Ausprägungen und Verläufen der Familienentwicklung, von Sozialisations-, Bildungs- und Partizipationsprozessen und -möglichkeiten. Ferner bietet es eine Einführung in Familien-, Sozialisations- und Bildungstheorien. Die Bedeutung unterschiedlicher sozialer Kontexte (z.B. soziale Lage, Geschlecht, ethnische Identität, Lebensformen, Schule, peer-group) für die Sozialisationsprozesse und den Bildungserwerb findet besondere Berücksichtigung.

Aus diesen Bereichen wird vertiefend eine Veranstaltung zu „ausgewählten Schlüsselproblemen“ unter der Perspektive des sozial- und kulturwissenschaftlichen Lernens angeboten (z.B. Rechtsextremismus, Ausländerfeindlichkeit, Geschlechterverhältnisse, Bildungs-/Armut). Die Studierenden sollen durch die Erweiterung der fachwissenschaftlichen Kenntnisse zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung und Reflexion gegebener Problemlagen befähigt werden. Hier besteht auch die Möglichkeit schulformbezogene Projekte durchzuführen.

Verwendbarkeit:

Das Modul ist sowohl für den Studienschwerpunkt Grundschule als auch den Studienschwerpunkt Haupt-, Realschule und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen zu verwenden. Dies erleichtert den Studierenden einen möglichen Wechsel zwischen den Studienschwerpunkten.

Status:

Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende des Unterrichtsfachs „Sozialwissenschaften“.

Voraussetzungen:

Einschreibung in den entsprechenden Studiengang

Turnus: Die Veranstaltungen werden mindestens einmal jährlich angeboten.

Wahlmöglichkeiten:

Die Studierenden entscheiden selbst, welche Veranstaltungsform (Vorlesung oder Seminar) von ihnen besucht wird.

Zusammensetzung der Modulnote:

Alle benoteten Studienleistungen sind prüfungsrelevant. Die Modulgesamtnote ist das gewogene Mittel der benoteten Einzelleistungen. Die Gewichte der Einzelleistungen ergeben sich aus der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte.

Veranstaltung	SWS	LP	Prüfungsrelevante Studienleistungen
Vorlesung/Seminar aus dem Bereich „Sozialstruktur und Kultur“	2	3	Klausur oder Referat mit Thesenpapier
Vorlesung/Seminar aus dem Bereich „Familie, Bildung, Partizipation“	2	3	
Lernfeld Seminar/Projekt zu ausgewählten Schlüsselproblemen	2	2	Aktive Teilnahme
insgesamt	6	8 LP	

Modul 5: „Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt“

5a: Grundlagen betriebswirtschaftlichen Handelns

Inhalt und Qualifikationsziele:

Dieses Modul bietet einen ersten Überblick über Begriffe und grundlegende Techniken des betrieblichen Rechnungswesens sowie über unternehmerische Grundlagen und betrieblichen Funktionen wie Produktion, Marketing, Organisation, Finanzierung und Controlling.

Verwendbarkeit:

Die in diesem Modul vermittelten Grundkenntnisse sind fundamentaler Bestandteil zum Verstehen betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge und bilden die Basis für weitere Lehrmodule.

Status des Moduls:

Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul für Studierende des Unterrichtsfachs „Sozialwissenschaften“.

Voraussetzungen :

Voraussetzung sind die Inhalte der Vorlesungen Mikro- und Makroökonomie im wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenmodul.

Turnus :

Die Veranstaltungen werden mindestens jährlich angeboten. Das Modul kann also innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden.

Zusammensetzung der Modulnote:

Gewichtetes arithmetisches Mittel aus den in beiden Vorlesungen zu erbringenden Prüfungsleistungen im Verhältnis 1:1.

Veranstaltung	SWS	LP	Studienleistungen
Vorlesung: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	2	3	Klausur
Vorlesung: Betriebliches Rechnungswesen	2	2	Klausur
insgesamt	4	5	

5b: Angewandte Wirtschaftswissenschaften

Inhalt und Qualifikationsziele:

Dieses Modul vertieft anwendungsbezogen wirtschaftstheoretische, wirtschaftspolitische und betriebswirtschaftliche Fragestellungen der Pflichtveranstaltungen. Es werden bspw. Grundbegriffe, Messkonzepte sowie Instrumente der Arbeitsmarktpolitik, Grundlagen und Instrumente der Wettbewerbspolitik, ökonomische Begründungen und Grundlagen der Verbraucherpolitik, Reformbedürftigkeit der europäischen Institutionen oder ausgewählte Bereiche der Betriebswirtschaftslehre intensiv thematisiert.

Verwendbarkeit:

Im Rahmen dieses Moduls werden die allgemein-theoretischen Basiskenntnisse wirtschaftswissenschaftlicher Zusammenhänge anhand praxisrelevanter Politikfelder vertieft. Die Möglichkeit der Auswahl von Seminaren bietet den Studierenden die Chance, ihr Studienprofil weiter zu schärfen.

Status des Moduls:

Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul für Studierende des Unterrichtsfachs „Sozialwissenschaften“.

Voraussetzungen:

Voraussetzung sind die Inhalte der Vorlesungen Mikro- und Makroökonomie im wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenmodul.

Turnus:

Die Veranstaltungen werden mindestens jährlich angeboten. Das Modul kann also innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden.

Zusammensetzung der Modulnote:

Note der Seminarleistung bzw. Note der Bachelorarbeit.

Aufbau des Moduls und Zusammensetzung der Modulnote, wenn die Bachelorarbeit nicht im Fach Sozialwissenschaften geschrieben wird:

Alle Leistungen, die über Teilnahme hinausgehen, sind prüfungsrelevant. Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Leistungspunktzahl der jeweiligen Veranstaltung.

Veranstaltung	SWS	LP	Studienleistungen
Ein Seminar aus dem Lehrangebot des IÖB, bspw. <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsmarkt und Beschäftigung • Wettbewerbs- und Verbraucherpolitik • Spezielle Probleme der Wirtschafts- und Finanzpolitik 	2	4	Hausarbeit/Referat
Eine weitere Veranstaltung aus dem Lehrangebot des IÖB	2	1	---
insgesamt	4	5	

Aufbau des Moduls und Zusammensetzung der Modulnote, wenn die Bachelorarbeit im Fach Sozialwissenschaften geschrieben wird:

Alle Leistungen, die über Teilnahme hinausgehen, sind prüfungsrelevant. Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Leistungspunktzahl der jeweiligen Veranstaltung

Veranstaltung	SWS	LP	Studienleistungen
Ein Seminar aus dem Lehrangebot des IÖB, bspw. <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsmarkt und Beschäftigung • Wettbewerbs- und Verbraucherpolitik • Spezielle Probleme der Wirtschafts- und Finanzpolitik 	2	1	Hausarbeit/Referat
Eine weitere Veranstaltung aus dem Lehrangebot des IÖB	2	1	---
Bachelorarbeit	-	8	
insgesamt	4	10	

Modul 5: Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt

Inhalt und Qualifikationsziele:

Das politikwissenschaftliche Vertiefungsmodul als Wahlpflichtmodul verfolgt das Ziel, den Studierenden durch zwei Grundkurse eine fundierte Einführung in weitere Teilbereiche des Faches zu geben. Thema sind zum einen die wichtigsten Probleme und Fragen der internationalen Beziehungen, also die Analyse der Akteure, Prozesse, Strukturen, Institutionen und Weltbilder des internationalen Systems. Zum anderen beschäftigt sich die Vergleichende Politikwissenschaft mit dem systematischen Vergleich unterschiedlicher Staats- und Regierungsformen sowie unterschiedlicher politischer Strukturen und Prozesse. In beiden Kursen wird theoretisches und methodisches Wissen vertieft. Insgesamt bietet das Modul damit einen theoretisch-konzeptionellen Rahmen für politikwissenschaftliche Forschung, der auf die Bachelorarbeit angewendet werden kann.

Verwendbarkeit:

Die Veranstaltungen sind auf zahlreiche andere Studiengänge am Institut für Politikwissenschaft anrechenbar.

Status des Moduls:

Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul für Studierende des Unterrichtsfachs „Sozialwissenschaften“.

Voraussetzungen:

Die Teilnahme an dem Modul setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Politikwissenschaftliche Grundlagen“ voraus.

Turnus:

Alle Veranstaltungen werden jedes Semester angeboten. Das Modul kann innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden.

Wahlmöglichkeiten:

Keine.

Aufbau des Moduls und Zusammensetzung der Modulnote, wenn die Bachelorarbeit nicht im Fach Sozialwissenschaften geschrieben wird:

Alle Studienleistungen sind prüfungsrelevant. Die Modulgesamtnote ist das gewogene Mittel der benoteten Einzelleistungen. Die Gewichte der Einzelleistungen ergeben sich aus der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte.

Veranstaltung	SWS	LP	Prüfungsrelevante Studienleistungen
Grundkurs III „Internationale Politik“ Vorlesung	2	3	Klausur oder Rezension
Grundkurs III „Internationale Politik“ Tutorium	2	2	Aktive Teilnahme
Grundkurs IV „Vergleichende Politikwissenschaft“ Vorlesung	2	3	Klausur
Grundkurs IV „Vergleichende Politikwissenschaft“ Tutorium	2	2	Aktive Teilnahme
insgesamt	8	10	...

Aufbau des Moduls und Zusammensetzung der Modulnote, wenn die Bachelorarbeit im Fach Sozialwissenschaften geschrieben wird:

Alle benoteten Studienleistungen sind prüfungsrelevant. Die Modulgesamtnote ist das gewogene Mittel der benoteten Einzelleistungen. Die Gewichte der Einzelleistungen ergeben sich aus der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte.

Veranstaltung	SWS	LP	Prüfungsrelevante Studienleistungen
Grundkurs III „Internationale Politik“ Vorlesung	2	1 oder 3	Klausur oder Rezension
Grundkurs III „Internationale Politik“ Tutorium	2	1 oder 2	Aktive Teilnahme
Grundkurs IV „Vergleichende Politikwissenschaft“ Vorlesung	2	1 oder 3	Klausur
Grundkurs IV „Vergleichende Politikwissenschaft“ Tutorium	2	1 oder 2	Aktive Teilnahme
Bachelorarbeit		8	Bachelorarbeit
insgesamt	8	15	...

Modul 5: Soziologischer Schwerpunkt

Inhalt und Qualifikationsziele:

Die soziologische Vertiefung als Wahlpflichtmodul dient der Erweiterung des erworbenen Grundlagenwissens in den Inhaltsbereichen „Vergleichende Sozialstrukturanalyse“, „Ethnisierte und kulturelle Konflikte“, „Familie, Bildung, Partizipation“ und „Sozialisation und Lebenslauf“. Die Studierenden werden in diesen Inhaltsbereichen befähigt soziale Beziehungen in makro-, meso- und mikrosoziologischer Perspektive zu analysieren. Sie erwerben Problemwahrnehmungs- und Problemanalysekompetenzen für soziale Integration fördernde bzw. hemmende oder gar gefährdende soziale Strukturen und Entwicklungen. Dies ist insbesondere für angehende Fachlehrerinnen und Fachlehrer für politisch und ökonomisch bildende Unterrichtsfächer mit der Problemorientierung als didaktischem Prinzip bedeutsam. Im Inhaltsbereich „Vergleichende Sozialstrukturanalyse“ geht es daher um die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Migrationsprozessen und ihren Auswirkungen, Verteilungsstrukturen und -konflikten im Rahmen von Globalisierungsprozessen sowie um soziale Ungleichheit bedingende Faktoren wie Geschlecht, Klasse und Ethnie. Daran schließt inhaltlich der Bereich „Ethnisierte und kulturelle Konflikte“ mit der wissenschaftlichen Analyse sozialer Phänomene wie Rechtsextremismus, Sexismus, Kriminalität an. Im Bereich „Sozialisation und Bildung“ liegen die Schwerpunkte auf Ursachen von Bildungsungleichheiten und milieuspezifischen Bildungsstrategien sowie auf Sozialisationsprozessen in Familie, Gleichaltrigen-Gruppen, in der Institution Schule. Die Studierenden erwerben hier die Befähigung die soziale Situiertheit von Lern- und Bildungsprozessen zu erkennen. Der eingehenden Auseinandersetzung mit Familie als den Lebenslauf prägender Institution und Lebensform dient das Studium im Bereich „Familie und Lebenslauf“.

Die Studierenden erwerben durch die fachwissenschaftlichen Grundlagen in den vier Inhaltsbereichen professionsbezogenes und schulrelevantes Handlungswissen für die Gestaltung von Lernprozessen im Rahmen politischer Bildung einerseits und für die soziologische Reflexion der eigenen pädagogischen Arbeit in den Schulformen des angestrebten Lehramts andererseits.

Verwendbarkeit des Moduls:

Einzelne Lehrveranstaltungen aus diesem Modul können auch für den Bachelor-Studiengang „Soziologie“ mit den Profilen „Soziologie“ und „Fakultas Sozialwissenschaften“ verwendet werden.

Status des Moduls:

Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul für Studierende des Unterrichtsfachs „Sozialwissenschaften“.

Voraussetzungen:

Die Teilnahme an dem Modul setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Soziologische Grundlagen“ voraus.

Turnus:

Die Veranstaltungen des Moduls sollen in jedem Semester angeboten werden. Das Modul kann innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden.

Wahlmöglichkeiten:

Die Studierenden wählen die Veranstaltungen (Seminare) aus den genannten Bereichen aus und entscheiden selbst, in welchen Veranstaltungen sie benotete prüfungsrelevante Studienleistungen erbringen.

Aufbau des Moduls und Zusammensetzung der Modulnote, wenn die Bachelorarbeit nicht im Fach Sozialwissenschaften geschrieben wird:

Alle benoteten Studienleistungen sind prüfungsrelevant. Die Modulgesamtnote ist das gewogene Mittel der benoteten Einzelleistungen. Die Gewichte der Einzelleistungen ergeben sich aus der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte.

Veranstaltung	SWS	LP	Prüfungsrelevante Studienleistungen
Wahlpflichtseminar aus dem Bereich „Sozialstruktur und Kultur“	2	1 oder 4	Keine oder Referat mit Ausarbeitung
Wahlpflichtseminar aus dem Bereich „Familie, Bildung, Partizipation“	2	1 oder 4	Keine oder Referat mit Ausarbeitung
Wahlpflichtseminar aus dem Bereich „Vergleichende Sozialstrukturanalyse“ oder „Kulturelle und ethnische Konflikte“	2	1 oder 4	Keine oder Referat mit Ausarbeitung
Wahlpflichtseminar aus dem Bereich „Familie und Lebenslauf“ oder „Sozialisation und Bildung“	2	1 oder 4	Keine oder Referat mit Ausarbeitung
insgesamt	8	10	

Aufbau des Moduls und Zusammensetzung der Modulnote, wenn die Bachelorarbeit im Fach Sozialwissenschaften geschrieben wird:

Es ist eine benotete Studienleistung zu erbringen. Die Modulgesamtnote ist das gewogene Mittel der benoteten Einzelleistungen. Die Gewichte der Einzelleistungen ergeben sich aus der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte.

Veranstaltung	SWS	LP	Prüfungsrelevante Studienleistungen
Wahlpflichtseminar aus dem Bereich „Sozialstruktur und Kultur“	2	1 oder 4	Keine oder Referat mit Ausarbeitung
Wahlpflichtseminar aus dem Bereich „Familie, Bildung, Partizipation“	2	1 oder 4	Keine oder Referat mit Ausarbeitung
Wahlpflichtseminar aus dem Bereich „Vergleichende Sozialstrukturanalyse“ oder „Kulturelle und ethnische Konflikte“	2	1 oder 4	Keine oder Referat mit Ausarbeitung
Wahlpflichtseminar aus dem Bereich „Familie und Lebenslauf“ oder „Sozialisation und Bildung“	2	1 oder 4	Keine oder Referat mit Ausarbeitung
Bachelorarbeit		8	Bachelorarbeit
insgesamt		15	

Modul 6: „Handlungsfeld (außer-)schulische politische/ ökonomische Bildung“ – Modul mit staatsexamensäquivalenter Prüfungsleistung

Inhalt und Qualifikationsziele:

Bestandteile dieses Moduls sind fachdidaktische Lehrveranstaltungen der Disziplinen Ökonomie, Politikwissenschaft und Soziologie. Ziel des Moduls ist es, den Studierenden vor dem Hintergrund des Stands der Forschung eine Einführung in (fach-)didaktisch-inhaltliche wie auch didaktisch-methodische Fragestellungen des sozialwissenschaftlichen Unterrichts zu geben und sie zur Einordnung ihres bislang erworbenen Fachwissens im Hinblick auf dessen Bedeutung für die Allgemeinbildung in einer modernen Gesellschaft aufzufordern. Zudem sollen die Studierenden möglichst Einblick in fachdidaktische Forschungsprojekte der beteiligten Institute gewinnen können.

Die fachdidaktischen Studien beziehen sich auf die Vermittlung wesentlicher Inhalte und Funktionen des politisch und ökonomisch bildenden Fachunterrichts in einer demokratischen Gesellschaft. Dabei werden fachdidaktische Konzepte der politischen und ökonomischen Bildung zu Gegenständen der Analyse, Planung, Reflexion und Beurteilung für professionell angeleitete Lehr- und Lernprozesse gemacht. Die grundlegenden Inhalte und vielfältigen Methoden der politischen Bildung zur Vermittlung des übergeordneten Ziels „demokratische Handlungskompetenz“ in den Dimensionen

- sozio-politische und sozio-moralische Urteilsfähigkeit (kriteriengeleitete Analyse und Reflexion gesellschaftspolitischer und wirtschaftlicher Problemlagen) und
- politischer und ökonomischer Handlungsfähigkeit (Grundwissen zur gesellschaftspolitischen Teilhabe und zur eigenverantwortlichen Bewältigung gegenwärtiger und zukünftiger ökonomisch geprägter Lebenssituationen)
- soziale Handlungsbefähigung (Grundwissen über Strukturen und Bedingungen sozialer Teilhabe und sozio-moralischer Grundlagen gesellschaftlichen Handelns sowie Grundwissen über die Geltungsbedingungen für Moral in modernen Gesellschaften)

in Gegenwart und Geschichte gehören zum unverzichtbaren Bestandteil einer fundierten fachdidaktischen Ausbildung für angehende Lehrkräfte politisch und ökonomisch bildender Unterrichtsfächer. Ziel ist der Aufbau eines grundlegenden Verständnisses von Wirtschaft, Politik und Gesellschaft.

Fächerübergreifende Perspektiven ergeben sich durch die interdisziplinären Zusammenhänge der die Sozialwissenschaften konstituierenden Disziplinen sowie deren Kooperation.

Status des Moduls:

Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende mit dem Leitfach „Sozialwissenschaften“.

Voraussetzungen:

Abschluss von mindestens zwei Grundlagenmodulen.

Turnus :

Die Veranstaltungen werden jedes Semester angeboten, das Modul kann innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden.

Wahlmöglichkeiten:

Sofern es das fachdidaktische Lehrangebot der beteiligten Institute erlaubt, ist jeweils eine fachdidaktische Veranstaltung aus der Soziologie, aus der Politik und aus der Ökonomik zu studieren.

Zusammensetzung der Modulnote:

Alle benoteten Studienleistungen sind prüfungsrelevant. Die Modulgesamtnote setzt sich zusammen aus:

- der Gesamtnote für die benoteten prüfungsrelevanten Teilstudienleistungen (50%) und
- der Note der mündlichen Modulabschlussprüfung (50%).

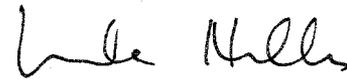
Die Gesamtnote der benoteten Teilleistungen ist das gewogene Mittel der benoteten Einzelleistungen. Die Gewichte der Einzelleistungen ergeben sich aus der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte.

Veranstaltung	SWS	LP	Prüfungsrelevante Studienleistungen
Fachdidaktische Veranstaltung	2	3	Referat mit Thesenpapier oder Klausur
Fachdidaktische Veranstaltung	2	3	Referat mit Thesenpapier Klausur
<i>Wahlweise:</i> Fachdidaktisches Seminar <i>oder</i> Kernpraktikum plus Begleitseminar	2	6	Hausarbeit <i>oder</i> Praktikumsbericht
Fachdidaktische Veranstaltung	2	1	Teilnahme
Staatsexamensäquivalente Modulabschlussprüfung: mündliche Prüfung im Umfang von 45 Minuten	-	2	Prüfungsgespräch
insgesamt	8	15	

Ausgefertigt aufgrund des in Wahrnehmung seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 27.03.2007 und des Dekans der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 17.01.2008.

Münster, den 21.02.2008

Die Rektorin

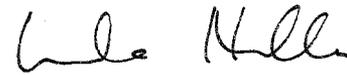


Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 21.02.2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Kunstgeschichte

Modul Nr.	1					
Bezeichnung	Epochen I					
Modulverantwortlicher	Jacobsen					
Turnus	Jedes 2. Jahr, Beginn im WS					
Status	Pflichtmodul					
Leistungspunkte	15 (Arbeitsaufwand 450 Stunden)					
Voraussetzungen	Keine					
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	Keine					
Abschlussprüfung	Zweistündige Überblicksklausur am Ende des ganzen Studienjahres (7 LP)					
Gewichtung der Modulnote in der Bildung der Gesamtnote: einfach						
<p>Inhalt, Lernziel: Das Modul vermittelt das Grundwissen über die Hauptwerke und Gattungen der Kunst vom Frühmittelalter bis zur Renaissance und die zugehörigen Arbeitsmethoden, Forschungsperspektiven und Fragestellungen. Es bietet den thematischen Rahmen für die vertiefte Analyse und wissenschaftliche Auseinandersetzung in den Einzelveranstaltungen der Methoden- und Praxismodule. Am Ende des Moduls soll der Studierende ein reflektiertes Wissen über die Hauptwerke und Epochenbegriffe der Kunstgeschichte sowie über die Entwicklungen der wichtigsten Gattungen (Architektur, Malerei, Skulptur, Kunstgewerbe) besitzen, die es ihm ermöglichen, auch unbekannte Werke formal und inhaltlich zielsicher zu erschließen und in ihren historischen Kontext einzuordnen.</p> <p>Der in den Vorlesungen vermittelte Überblick wird durch begleitende Übungen zu Beschreibung, Analyse und Fachterminologie vertieft. Die Übungen dienen gleichzeitig der Vorbereitung auf die zentrale Abschlussklausur.</p> <p>Die Abschlußklausur prüft den Stoff eines ganzen Studienjahres und wird mit weiteren 7 LP bewertet.</p>						
Lehrveranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Se m	Prüfungs-relevante Leistungen	Voraus- setzung
Vorlesung: Kunst des Mittelalters (400-1300)	Teilnahme	2	2	1/3	Zentrale Klausur im SS	keine
Übung zur Vorlesung	Teilnahme	2	2	1/3		Keine
Vorlesung Kunst des Spätmittelalters und der Renaissance	Teilnahme	2	2	2/4		Keine
Übung zur Vorlesung	Teilnahme	2	2	2/4		Keine
Modulabschlußprüfung			7			

Modul Nr.	2
Bezeichnung	Elementare Methoden und Arbeitstechniken
Modulverantwortlicher	Luchterhandt
Turnus	Beginn im WS
Status	Pflichtmodul
Leistungspunkte	15 (Arbeitsaufwand 450 Stunden)
Voraussetzungen	Keine
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	Seminare und Kurse als Wahlpflichtveranstaltungen
Abschlussprüfung	Einzelne qualifizierte Leistungsnachweise durch Hausarbeiten, Referate, Klausuren, Protokolle etc.

Gewichtung der Modulnote in der Bildung der Gesamtnote: einfach
Die Modulnote setzt sich aus den Einzelnoten der Veranstaltungen zusammen, gewichtet nach Leistungspunkten

Inhalt, Lernziel: Das Modul „Methoden und Arbeitstechniken“ ist komplementär auf den Zyklus der Epochenvorlesungen abgestimmt und vermittelt in Einzelveranstaltungen wissenschaftliche Arbeitsmethoden (Formenlehre, Stilkritik, Quellenkunde, Ikonographie/Ikonologie) und soll zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Werken und Forschungsergebnissen befähigen. Die Kurse dienen dabei der Vermittlung von methodischem Grundlagenwissen. Die Seminare sind thematisch definiert und dienen der exemplarischen Einübung und Vertiefung wissenschaftlicher Methoden und Fragestellungen in Form einer schriftlichen Hausarbeit.

Lehrveranstaltung	Teilnahme-Modalitäten	SWS	LP	Se m	Prüfungs- relevante Leistungen	Voraus- setzung
Propädeutikum (1. Sem) oder Seminar zur Epoche (3. Sem)	Teilnahme	2	3	1/3	Klausur (1) Hausarbeit (3)	keine
Kurs Ikonographie/Ikonologie	Teilnahme	2	3	1/3	Klausur, Referat, Protokoll	Keine
Kurs Formanalyse/Stilkritik	Teilnahme	2	3	2/4	Klausur, Referat, Protokoll	Keine
Seminar zur Kunst des Mittelalter oder der Renaissance	Teilnahme	2	6	2/4	Hausarbeit	Keine

Modul Nr.	3					
Bezeichnung	Epochen II					
Modulverantwortlicher	J.-M. Merz					
Turnus	Beginn im WS					
Status	Pflichtmodul					
Leistungspunkte	15 (Arbeitsaufwand 450 Stunden)					
Voraussetzungen	Keine					
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	Keine					
Abschlussprüfung	Zweistündige Überblicksklausur am Ende des Studienjahres					
Gewichtung der Modulnote in der Bildung der Gesamtnote: einfach						
<p>Inhalt, Lernziel: Das Modul vermittelt das Grundwissen über die Kunst vom Barock bis zur Moderne. Es bietet erneut den thematischen Rahmen für die vertiefte Analyse und wissenschaftliche Auseinandersetzung in den Einzelveranstaltungen der Methoden- und Praxismodule, doch diesmal mit anderen methodischen Schwerpunkten. Neben Epochenwissen und breiter Denkmälerkenntnis treten hier die Auseinandersetzung mit der Kunsttheorie, die Antikenrezeption und die programmatische Begründung von Kunstströmungen. Der in den Vorlesungen vermittelte Überblick wird durch begleitende Übungen zu Beschreibung, Analyse und Fachterminologie vertieft. Die Übungen dienen gleichzeitig der Vorbereitung auf die zentrale Abschlussklausur. Die Abschlußklausur prüft den Stoff eines ganzen Studienjahres und wird mit weiteren 7 LP bewertet.</p>						
Lehrveranstaltung	Teilnahme- modalitäten	SWS	LP	Se m	Prüfungs- relevante Leistungs- en	Voraus- setzung
Vorlesung: Barock und Klassizismus	Teilnahme	2	2	1/3	Zentrale Klausur im SS	keine
Übung zur Vorlesung	Teilnahme	2	2	1/3		Keine
Vorlesung: Von der Romantik zur Moderne	Teilnahme	2	2	2/4		Keine
Übung zur Vorlesung	Teilnahme	2	2	2/4		Keine
Modulabschlußprüfung			7			

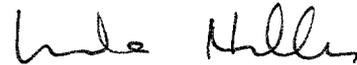
Modul Nr.	4					
Bezeichnung	Wissenschaftliche Methodik und Berufsfeldorientierung					
Modulverantwortlicher	Myssok					
Turnus	Beginn im WS					
Status	Pflichtmodul					
Leistungspunkte	15 (Arbeitsaufwand 450 Stunden)					
Voraussetzungen	Keine					
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	Seminare und Kurse als Wahlpflichtveranstaltungen					
Abschlussprüfung	Einzelne qualifizierte Leistungsnachweise durch Hausarbeiten, Referate, Klausuren, Protokolle etc.					
Gewichtung der Modulnote in der Bildung der Gesamtnote: einfach Gewichtung der Modulnote aus den Einzelnoten nach Leistungspunkten.						
Inhalt, Lernziel: Das Praxismodul dient schwerpunktmäßig der Erarbeitung einer anspruchsvolleren wissenschaftlichen Methodik (Seminare) sowie der Einführung in die Praxisfelder der Kunstgeschichte (Museum, Denkmalpflege, Kulturarbeit) und ihren berufsbezogenen Anforderungen und Arbeitsweisen (Bauforschung, Kunsttechnologie, künstlerische Techniken etc.).						
Lehrveranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Se m	Prüfungs-relevante Leistungen	Voraus-setzung
Kurs Praxisfelder I Bauforschung/Denkmalpflege (alternativ: Praktikum)	Teilnahme	2	3	1/3	Klausur, Referat, Protokoll	keine
Kurs Praxisfelder II Museologie, Kunsttechnologie (alternativ: Praktikum)	Teilnahme	2	3	2/4	Klausur, Referat, Protokoll	Keine
Propädeutikum (1.Sem) oder Seminar zur frühneuzeitlichen Kunst (3.Sem)	Teilnahme	2	3	1/3	Klausur (1) Hausarbeit (3)	Keine
Seminar zum 19./20. Jahrhundert	Teilnahme	2	6	2/4	Hausarbeit	Keine

Modul Nr.	5					
Bezeichnung	Vertiefungsmodul					
Modulverantwortlicher	Poeschke					
Turnus	Jedes Jahr, Beginn im WS					
Status	Pflicht					
Leistungspunkte	15 (Arbeitsaufwand 450 Stunden)					
Voraussetzungen	Module 1 bis 4					
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	Wahlpflichtveranstaltungen					
Abschlußprüfung	Qualifizierte Leistungsnachweise in den beiden Semestern					
Gewichtung der Modulnote in der Bildung der Gesamtnote: einfach Die Modulnote setzt sich aus den Einzelnoten der Seminare zusammen, gewichtet nach Leistungspunkten						
Das Vertiefungsstudium dient der individuellen Schwerpunktbildung im Hinblick auf die berufliche Praxis oder ein wissenschaftliches Aufbaustudium (Master, Promotion). Es setzt sich zusammen aus thematisch definierten Vorlesungen freier Wahl (auch aus den Nachbarfächern) und Hauptseminaren mit erhöhtem wissenschaftlichem Anspruch. Hier werden die Voraussetzungen für die Abfassung der Abschlußarbeit erworben.						
Lehrveranstaltung	Teilnahme-Modalitäten	SWS	LP	Se m	Prüfungs- relevante Leistungen	Voraus- setzung
Vertiefungsvorlesung I	Teilnahme	2	1	5/6		Module 1-4
Hauptseminar I	Teilnahme	2	6	5/6	Hausarbeit	Module 1-4
Vertiefungsvorlesung II (auch aus ausgewählten Nachbardisziplinen)	Teilnahme	2	1	5/6		Module 1-4
Hauptseminar II	Teilnahme	2	7	5/6	Hausarbeit	Module 1-4

Ausgefertigt aufgrund des in Wahrnehmung seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Geschichte/Philosophie vom 14.02.2008.

Münster, den 21.02.2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 21.02.2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

BA-Studiengang: Arabisch Islamische Kultur

Fächerspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Arabisch-Islamische Kultur“ des Instituts für Arabistik und Islamwissenschaft, Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Stand August 2007

Anhang: Modulbeschreibung „Arabisch-Islamische Kultur“

- (1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Der Bachelorstudiengang „Arabisch-Islamische Kultur“ ist ein Zwei-Fach Studiengang. Demnach kann er nur in Kombination mit einem weiteren Fach studiert werden.
- (3) In dem Bachelorstudiengang „Arabisch-Islamische Kultur“ sind insgesamt 75 LP zu erwerben.
- (4) Allgemeine Studien: Aus dem Bereich der Allgemeinen Studien ist ein Modul mit 5 LP zu wählen, das den Erwerb von Kenntnissen in der türkischen oder persischen Sprache oder die Kenntnis eines arabischen Dialekts zum Gegenstand hat. Muttersprachler müssen einen Sprachkurs in einer anderen Sprache belegen. Es wird empfohlen, ein weiteres Modul aus den Allgemeinen Studien zur Vertiefung der im ersten Modul erworbenen Kenntnisse zu verwenden.
- (5) Schulkenntnisse der englischen Sprache und Lesefähigkeit im Französischen werden vorausgesetzt. Falls in einer dieser Sprachen noch keine Kenntnisse vorliegen, können diese während der ersten vier Studiensemester nachträglich erworben werden.
- (6) Es ist sinnvoll den Bachelorstudiengang „Arabisch-Islamische Kultur“ mit einem Fach aus folgenden Bereichen zu kombinieren:
 - mit einer weiteren philologischen oder historischen Disziplin, die sich mit einer auch für die islamische Welt relevanten Sprache oder geschichtlichen Zeitraum beschäftigt, oder theoretische Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaften oder Geschichte vermittelt, wie etwa Anglistik/Amerikanistik, Romanistik, Hispanistik, Germanistik, Mittlere und neuere Geschichte, Außereuropäische Geschichte;
 - Religionswissenschaft und eine Disziplin, die eine bestimmte Religion zum Gegenstand hat (ev. und kath. Theologie);
 - eine gesellschaftswissenschaftliche Grundlagendisziplin wie Sozial- und Kulturanthropologie, Soziologie, Politologie und Kommunikationswissenschaft.

(7) Aufbau des Studiums:

BA-Studiengang: Arabisch Islamische Kultur

Der Bachelorstudiengang „Arabisch-Islamische Kultur“ ist unterteilt in zwei Grundlagenmodule (GM), sechs Aufbaumodule (AM) und Allgemeine Studien (AS).

Die **Grundlagenmodule** sind:

- GM 1: Grundlagenmodul Hocharabisch (10 LP) und
- GM 2: Einführung in die Hilfsmittel der Arabistik und Islamwissenschaft (5 LP).

Die **Aufbaumodule** sind:

- AM 1: Aufbaumodul Hocharabisch (15 LP)
- AM 2a: Historische Anthropologie des Vorderen Orients oder wahlweise
- AM 2b: Transfer kulturwissenschaftlicher Kompetenz (Wahlpflichtmodul, 5 LP)
- AM 3: Geschichte der arabisch-islamischen Welt (10 LP)
- AM 4: Theologie, Philosophie, Mystik (10 LP)
- AM 5: Recht und Politik (10 LP)
- AM 6: Arabische Literatur (10 LP).

In den **Allgemeinen Studien** müssen im Zwei-Fach-Bachelor insgesamt 20 LP erbracht werden, davon wird für Studierende des Studiengangs Arabisch Islamische Kultur ein Modul zum Spracherwerb verbindlich vorgeschrieben (s.o.).

- (8) Wird eine im Studiengang Arabisch Islamische Kultur zu absolvierende schriftliche prüfungsrelevante Leistung nicht bestanden, so kann die Wiederholungsprüfung in Form einer 30 minütigen mündlichen Prüfung erfolgen.
- (9) Die Module AM 2a und AM 2b sind Wahlpflichtmodule. Alle anderen Module dieses Studienganges sind Pflichtmodule. Wird eine prüfungsrelevante Leistung des zunächst gewählten Wahlpflichtmoduls endgültig nicht bestanden, so kann die/der Studierende statt dessen versuchen, die erforderliche Leistung in dem anderen Wahlpflichtmodul zu erbringen.
- (10) Die Aufbaumodule können erst nach dem erfolgreichen Abschluss der Grundmodule besucht werden.
- (11) In jedem Modul muß die Gesamtzahl der oben genannten Leistungspunkte erbracht werden.
- (12) **Bachelorarbeit:**
Die Bachelorarbeit kann thematisch aus allen Aufbaumodulen gewählt werden. Das Thema wird nach Antrag des Studierenden von der Prüferin / dem Prüfer vergeben. Die Bearbeitungszeit beträgt i.d.R. sechs Wochen. Für die Arbeit werden 10 LP vergeben. Die Bachelorprüfung des Studienganges „Arabisch-Islamische Kultur“ hat bestanden, wer alle angegebenen Module, die Module der Allgemeinen Studien, sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden hat. In den beiden Fächern müssen je 75 LP sowie in den Allgemeinen Studien 20 LP und für die Bachelorarbeit 10 LP erworben worden sein.

BA-Studiengang: Arabisch Islamische Kultur

Bezeichnung: GM 1: Grundlagenmodul: Modernes Hocharabisch							
Modulbeauftragte: Lektoren							
<p>Inhalt und Qualifikationsziele: Das Modul dient dem Erwerb von Grundkenntnissen im Modernen Hocharabischen. Es zielt ab auf den Erwerb der Fähigkeit, leichte bis mittelschwere moderne arabische Texte (Zeitungen, Sachtexte, einfache literarische und religiöse Texte) zu lesen, die wichtigsten Hilfsmittel (Grammatiken, Wörterbücher, Nachschlagewerke, Literaturgeschichten) zu benutzen, sich in Alltagssituationen mündlich verständigen zu können sowie die verschiedenen Umschriftsysteme des Arabischen zu beherrschen. Diese Qualifikationen eröffnen einen ersten Zugang zur arabischen Sprache und sind damit grundlegend für das gesamte Studium</p>							
<p>Verwendbarkeit des Moduls: Das Modul dient auch zum Erwerb der notwendigen Arabisch-Grundkenntnisse im Lehramtsstudiengang „Religion des Islam“. – [Studierende, die bereits über entsprechende Arabischkenntnisse verfügen, können das Modul durch ein entsprechendes, die Sprachfertigkeit trainierendes Modul eines anderen Studienganges ersetzen.]</p>							
Status: Pflichtmodul.							
Voraussetzungen: keine							
<p>Turnus: Das Modul erstreckt sich über zwei Semester. Es ist im 1. und 2. Semester zu absolvieren. Das Modul wird jeweils zum Wintersemester angeboten.</p>							
<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Nur Studierende, die bereits über entsprechende Arabischkenntnisse verfügen, können das Modul durch ein entsprechendes, die Sprachfertigkeit trainierendes Modul eines anderen Studienganges ersetzen.</p>							
<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: Gewichtung: entspricht 7,5 % der Fachnote</p>							
Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Sprachkurs/ Übung.	Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung	6	5	1	Abschlussklausur I (90 min.)	-	keine
Sprachkurs/Übung	dito	6	5	2	Abschlussklausur II (90 min.)	Note der Abschlussklausur II bildet die Modulnote	Teilnahme an Arabisch I
Modulabschlussprüfung	--	--			--		
Gesamt		12	10	1-2			

BA-Studiengang: Arabisch Islamische Kultur

Modulbeauftragte/r: Osigus							
Bezeichnung: GM 2 Grundlagenmodul: Einführung in die Hilfsmittel der Arabistik und Islamwissenschaft							
<p>Inhalt und Qualifikationsziele: Das Modul dient dazu, die wichtigsten arabistischen und islamwissenschaftlichen Hilfsmittel und Methoden kennen und benutzen zu lernen. Dazu gehören u.a. die wichtigsten Lexika (z.B. Wörterbuch des Klassischen Arabisch), Nachschlagewerke (Encyclopaedia of Islam), bibliographischen Werke (z.B. Brockelmann: Geschichte der Arabischen Literatur, Sezgin: Geschichte des arabischen Schrifttums), Literaturgeschichten und Überblickswerke (z.B. Grundriss der Arabischen Philologie). Hinzu kommt eine erste Einführung in historische, philologische und sprachwissenschaftliche Arbeitsweisen. Ziel des Moduls ist es vor allem, den Umgang mit den Hilfsmitteln und den verschiedenen Umschriftsystemen zu erlernen. Dies ist Voraussetzung, um zuverlässige Informationen über die arabisch-islamische Welt zu bekommen und für das Anfertigen von Hausarbeiten in diesem Fachgebiet.</p>							
Verwendbarkeit des Moduls:-							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: keine							
Turnus: Das Modul wird jeweils zum Wintersemester angeboten und erstreckt sich über zwei Semester. Es ist im 1. und 2. Semester zu absolvieren.							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: -							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:							
Gewichtung: entspricht 2,5 % der Fachnote							
Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Tutoriengestütztes Propädeutikum I	Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung	2	2	1	Kurzreferat I und Sitzungsprotokoll (wird das Referat nicht bestanden, kann die Wiederholungsprüfung in Form einer 30 min. mündlichen Prüfung erfolgen.)	50%	keine
Tutoriengestüt	Anwesenhe	3	3	2	Kurzreferat II	50%	Teilnahme an

BA-Studiengang: Arabisch Islamische Kultur

ztes Propädeutiku m II	it, Vor- und Nachbereit ung				und Sitzungs- protoll, (wird das Referat nicht bestanden, kann die Wiederholun gsprüfung in Form einer 30 min. mündlichen Prüfung erfolgen.)		Propädeutikum I
Gesamt		5	5	1-2			

BA-Studiengang: Arabisch Islamische Kultur

Bezeichnung: AM 1 Aufbaumodul: Hocharabisch							
Inhalt und Qualifikationsziele: Das Modul dient dazu, die im Grundlagenmodul „Modernes Hocharabisch“ erworbenen Fähigkeiten zu erweitern, zum Verstehen hocharabischer Rundfunksendungen, zum Führen hocharabischer Gespräche und zur Lektüre einfacher klassischer Texte verschiedener Textgattungen anzuleiten.							
Verwendbarkeit des Moduls: unmittelbar im Anschluss an die Grundmodule zu absolvieren							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: Abschluss der Grundmodule GM 1 und 2 oder entsprechende Arabischkenntnisse.							
Turnus: Das Modul wird jeweils zum Wintersemester angeboten und erstreckt sich über zwei Semester. Es ist im 3. und 4. Semester zu absolvieren.							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: -							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:							
Gewichtung: (entspricht 20 % der Fachnote).							
Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Sprachkurs/Übung Arabisch III	Anwesenheit, aktive Teilnahme	6	5	3	Abschlussklausur III (90 min.)	-	Abschluß der GM1 und GM2;
Übung: Hocharabische Konversation	Aktive Teilnahme, Textvorbereitung	2	1	4	Kurzprüfung (nach Vorgabe)	-	dito und Teilnahme an Hörverständnis und Besonderh. d. Klass. Arabisch
Übung: Hörverständnis	Aktive Teilnahme, Textvorbereitung	2	1	4	Kurzprüfung (nach Vorgabe)	-	dito
Übung: Besonderheiten d. Klassischen Arabisch	Aktive Teilnahme, Textvorbereitung	2	3	4	Kurzprüfung (nach Vorgabe)	-	dito
Modulabschlussprüfung	Anmeldung zur Prüfung		5	4		Dreistündige Klausur, die Note der Modulabschlussklausur bildet die Modulnote	
Gesamt		12	15	3-4			

BA-Studiengang: Arabisch Islamische Kultur

Modulbeauftragte: Schneiders							
Bezeichnung: AM 2a Aufbaumodul: Historische Anthropologie des Vorderen Orient							
<p>Inhalt und Qualifikationsziele: Eine zentrale Erfahrung, die die Studierenden des Studiengangs „Arabisch-Islamische Kultur“ machen (selbst dann, wenn sie aus einem arabischen Land stammen und/oder Muslime sind), ist die Begegnung mit einer Kultur, die sich von derjenigen der kapitalistisch-globalisierten Gegenwart vielfach unterscheidet. Das Aufbaumodul 2a hat zum Ziel, diese Kulturerfahrung theoretisch zu vertiefen und durch das Kennenlernen anderer vorderorientalischer Kulturen auf eine breitere Basis zu stellen. Ziel ist die Fähigkeit, die Relativität der eigenen kulturellen Werte, Vorstellungen und Erfahrungen zu erkennen, kulturelle Verschiedenheit mittels der Methodik der kulturellen Anthropologie beschreiben zu können und die Kultur(en) des Studienfaches in einen darüber hinausgehenden zeitlichen und räumlichen Rahmen stellen zu können.</p>							
<p>Verwendbarkeit des Moduls: Die Aufbaumodule AM 2a und AM 2b sind Wahlpflichtmodule in den Studiengängen „Arabisch-Islamische Kultur“ und „Antiker Vorderer Orient“. Studierende eines dieser Studiengänge können eines dieser Module auswählen. Studierende, die beide Studiengänge studieren, müssen beide Module absolvieren.</p>							
Status: Wahlpflichtmodul:							
Voraussetzungen: keine							
<p>Turnus: Das Modul kann sich über zwei Semester erstrecken. Das Seminar „Historische Anthropologie des Vorderen Orients“ wird jedes vierte Semester angeboten und ist dementsprechend im 1., 3. oder 5. Semester zu belegen. Die Lehrveranstaltungen aus anderen Fächern der Fachgruppe „Vorderer Orient“ können – sofern die entsprechenden Teilnahmevoraussetzungen vorliegen – zu jedem beliebigen Zeitpunkt belegt werden.</p>							
<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Aufbaumodule AM 2a und AM 2b sind Wahlpflichtmodule in den Studiengängen „Arabisch-Islamische Kultur“ und „Antike Kulturen Ägyptens und Vorderasiens“. Studierende eines dieser Studiengänge können eines dieser Module auswählen. Studierende, die beide Studiengänge studieren, müssen beide Module absolvieren. Seminar und Vorlesung oder Übung oder Seminar.</p>							
<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: (entspricht 10 % der Fachnote)</p>							
Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Seminar: Historische Anthropologie	Anwesenheit,	2	3	1, 3 oder 5	Aufbereitung eines Textes auch für fachfremde Studierende; Sitzungsgestaltung und Thesenpapier oder	Note der Studienleistung des Seminars bildet die Modulnote	

BA-Studiengang: Arabisch Islamische Kultur

					ausführliche Hausarbeit		
Beliebige Veranstaltungs- form extern mit Themenrelevanz	modulspezi- fisch	mind. 2	mind. 2	beliebi- g	richtet sich nach den Vorgaben der belegten Veranstaltung		
Gesamt		4	5	mögli- chst im 3. oder im 5.		Note der Studienleistung des Seminars (2a) ergibt die Modulnote	

BA-Studiengang: Arabisch Islamische Kultur

Modulbeauftragte/r: Masarwa							
Bezeichnung: AM 2b Aufbaumodul: Transfer kulturwissenschaftlicher Kompetenz							
<p>Inhalt und Qualifikationsziele: Eine zentrale Erfahrung, die die Studierenden des Studiengangs „Arabisch-Islamische Kultur“ machen, ist die Begegnung mit einer Kultur, die sich von derjenigen der kapitalistisch-globalisierten Gegenwart vielfach unterscheidet. Aufgrund der unterschiedlichen kulturellen Vorstellungen und Werte, die die Studierenden kennenlernen sowie des Verständnisses, das sie im Laufe ihres Studiums für kulturelle Vielfalt und Anders-Sein („Alterität“) erwerben, verfügen sie über ein Wissen, das in der globalisierten Welt der Gegenwart von großer Bedeutung ist und auf vielfältige Weise nachgefragt wird. Das Aufbaumodul 2b hat zum Ziel, Bedürfnisse nach kulturspezifischem Wissen erkennen und die Ursachen kultureller Mißverständnisse verstehen zu lernen sowie die Fähigkeit zu vermitteln, Wissen über nichtwestliche Kulturen weiterzugeben und Interesse für fremde Lebenswelten in einer fachfremden oder nichtakademischen Öffentlichkeit zu erwecken. Die in diesem Modul erworbenen Fähigkeiten und Techniken dienen der Vorbereitung auf die Berufspraxis in Bereichen wie Erwachsenenbildung, Tourismus, öffentlicher, kirchlicher, privater Kulturarbeit &c. Die Studierenden bereiten in Einzel- und Gruppenarbeit Informations- oder Diskussionsveranstaltungen facherspezifischer Thematik vor, die sich an ein nichtfachliches Publikum wendet (etwa in einer Bildungseinrichtung, einer Kirchengemeinde, im Rahmen von Veranstaltungen von Verbänden, Parteien, Interessensgruppen, Vereinen &c.). Bewertet wird die Durchführung dieser Veranstaltung.</p>							
<p>Verwendbarkeit des Moduls: Die Aufbaumodule AM 2a und AM 2b sind Wahlpflichtmodule in den Studiengängen „Arabisch-Islamische Kultur“ und „Antiker Vorderer Orient“. Studierende eines dieser Studiengänge können eines dieser Module auswählen. Studierende, die beide Studiengänge studieren, müssen beide Module absolvieren.</p>							
<p>Status: Wahlpflichtmodul: Die Aufbaumodule AM 2a und AM 2b sind Wahlpflichtmodule.</p>							
<p>Voraussetzungen: keine</p>							
<p>Turnus: Das Modul kann sich über zwei Semester erstrecken</p>							
<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Aufbaumodule AM 2a und AM 2b sind Wahlpflichtmodule in den Studiengängen „Arabisch-Islamische Kultur“ und „Antike Kulturen Ägyptens und Vorderasiens“. Studierende eines dieser Studiengänge können eines dieser Module auswählen. Studierende, die beide Studiengänge studieren, müssen beide Module absolvieren.</p>							
<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: (entspricht 15 % der Fachnote).</p>							
Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Übung	Anwesenheit	2	2	1 oder 3 oder 5	Kurzreferat und Thesenpapier	-	-
Praktikum	Aktive Teilnahme	2	3	1, 3 oder 5 (nach Angeb	Gestaltung einer öffentlichen Veranstaltung	Die Bewertung der Veranstaltung ergibt die Modulnote	Teilnahme an der Übung

BA-Studiengang: Arabisch Islamische Kultur

				ot)			
Gesamt		4	5	1(-2) 3 (-4) 5 (6-)	-		

BA-Studiengang: Arabisch Islamische Kultur

Modulbeauftragte/r: Masarwa							
Bezeichnung: AM 3 Aufbaumodul: Geschichte der arabisch-islamischen Welt							
<p>Inhalt und Qualifikationsziele: Die Module AM 3 bis AM 6 vermitteln einen vertieften Einstieg in die zentralen Bereiche der arabisch-islamischen Kultur. In Modul AM 3 wird ein Überblick über die Geschichte der arabisch-islamischen Welt vermittelt, ein Teilaspekt aus diesem Bereich näher betrachtet sowie anhand repräsentativer Beispiele die Fähigkeit zum Umgang mit arabischen historischen Texten erlernt. Unter „Geschichte“ ist dabei nicht nur die Ereignisgeschichte zu verstehen, sondern auch die Sozial-, Kultur-, Alltags- und Mentalitätsgeschichte. Dadurch wird es möglich, die historischen Voraussetzungen der heutigen arabischen Welt zu verstehen und politische, soziale und religiöse Phänomene aus Vergangenheit und Gegenwart in ihren geschichtlichen Zusammenhang einzuordnen. Die in den Veranstaltungen des Moduls erworbenen methodischen Fähigkeiten erlauben es, gängige Vorurteile anhand von Primärtexten selbständig kritisch zu hinterfragen.</p>							
Verwendbarkeit des Moduls							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: Abschluß der Grundmodule GM 1 und GM 2							
Turnus: Das Modul wird jedes 4. Semester angeboten (stets in einem WS). Es ist mithin im 3. oder 5. Semester zu absolvieren. Das Modul dauert ein Semester.							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:-							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: Gewichtung: entspricht 15 % der Fachnote							
Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung	Anwesenheit	2	2	3 oder 5	-		Abschluß der GM1+2
Seminar	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	5	dito	Sitzungsgestaltung und Thesenpapier oder Hausarbeit nach Vorgabe des Dozenten	Note der Studienleistung des Seminars bildet die Modulnote	Teilnahme an der Vorlesung und Übung
Übung zum Seminar	Anwesenheit, aktive Teilnahme, Textvorbereitung	2	3	dito	Textvorbereitung	-	Teilnahme an der Vorlesung und am Seminar
Modulabschlussprüf..	--	--	--	--	--	--	
Gesamt		6	10	3 oder 5			

Modulbeauftragte/r: Kalisch BA-Studiengang: Arabisch Islamische Kultur							
Bezeichnung: AM 4 Aufbaumodul Islamische Theologie, Philosophie, Mystik							
Inhalt und Qualifikationsziele: Die Module AM 3 bis AM 6 vermitteln einen vertieften Einstieg in die zentralen Bereiche der arabisch-islamischen Kultur. In Modul AM 4 wird ein Überblick über die wichtigsten theologischen, philosophischen und spirituellen Ausprägungen der Religion des Islam vermittelt, ein Teilaspekt aus diesem Bereich näher betrachtet sowie anhand repräsentativer Beispiele die Fähigkeit zum Umgang mit arabischen religiösen Texten erlernt. Im Zentrum steht hierbei die Kalâm genannte islamische philosophische Theologie, ihre Entstehung und die wichtigsten in der Gegenwart relevanten Richtungen. Das Modul führt zur Fähigkeit einer kritischen, auf das Verständnis von Primärtexten gegründeten Teilnahme an gegenwärtigen Diskursen über die theologischen Grundlagen des Islam und seine Ausprägungen sowohl in der arabischen Welt als auch in der bundesrepublikanischen Diaspora.							
Verwendbarkeit des Moduls--							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: Abschluß der Grundmodule GM 1 und GM 2.							
Turnus: Das Modul wird jedes 4. Semester angeboten (stets in einem SS). Es ist mithin im 4. oder 6. Semester zu absolvieren.							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: (fakultativ)							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: (entspricht 15 % der Fachnote).							
Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung	Anwesenheit	2	2	4 oder 6	--	--	Abschluß der GM 1 und GM2
Seminar	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	5	4 oder 6	Sitzungsgestaltung und Thesenpapier oder Hausarbeit nach Vorgabe des Dozenten	Note der Studienleistung des Seminars bildet die Modulnote	Teilnahme an der Vorlesung und Übung
Übung	Anwesenheit, aktive Teilnahme, Textvorbereitung	2	3	4 oder 6	Textvorbereitung	-	Teilnahme an der Vorlesung und am Seminar
Modulabschlusspr.	--	--	--	--	--	--	--
Gesamt		6	10	4 oder 6			

BA-Studiengang: Arabisch Islamische Kultur

Bezeichnung: AM 5 Aufbaumodul: Recht und Politik							
Modulbeauftragte: Schneiders							
Verwendbarkeit des Moduls:-							
Status: Pflichtmodul							
Turnus: Das Modul wird jedes 4. Semester angeboten (stets in einem WS). Es ist mithin im 3. oder 5. Semester zu absolvieren.							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Anstelle der Vorlesung und/oder der Übung kann auch eine thematisch einschlägige, hinsichtlich der LP äquivalente Veranstaltung aus den Fächern Politologie oder Jura besucht werden							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: Als Modulnote wird die Note der im Rahmen des Seminars erbrachten Studienleistung gewertet. Falls gleichzeitig ein Seminar aus den Fächern Politologie oder Jura besucht wurde und dabei eine bewertete Leistung erbracht wurde, werden diese sowie die im Rahmen des Seminars erbrachte Studienleistung jeweils zu 50% gewichtet.							
Gewichtung: entspricht 15% der Fachnote							
Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	S W S	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung	Anwesenheit	2	2	3 bzw. 5	--	--	Abschluss der GM 1 und GM 2
Seminar	aktive Teilnahme	2	5	3 bzw. 5	Sitzungsgestaltung und Thesenpapier oder Hausarbeit nach Vorgabe des Dozenten	Studienleistung des Seminars bildet die Modulnote	dito
Übung	Anwesenheit, aktive Teilnahme, Textvorbereitung	2	3	3 bzw. 5	Kurzreferat mit Thesenpapier		dito
Modulabschlussprf.	--	--	--	--		-	-
Gesamt		6	10	3 bzw. 5		Falls gleichzeitig eine Veranstaltung (wie Vorlesung oder Übung) aus den Fächern Politologie oder Jura besucht wurde und dabei eine bewertete Leistung erbracht wurde, werden diese sowie die Studienleistung	

BA-Studiengang: Arabisch Islamische Kultur

						für das Seminar jeweils zu 50% gewichtet.	
--	--	--	--	--	--	---	--

Modulbeauftragte/r: Bauer							
Bezeichnung: AM 6: Aufbaumodul: Arabische Literatur							
<p>Inhalt und Qualifikationsziele: Die Module AM 3 bis AM 6 vermitteln einen vertieften Einstieg in die zentralen Bereiche der arabisch-islamischen Kultur. In Modul AM 6 wird ein Überblick über die arabische Literatur vermittelt. Gegenstand ist die Klassische Arabische Literatur von den frühesten erhaltenen Gedichten aus vorislamischer Zeit (6. Jh.) bis zum 19. Jhd., die arabische Literatur des 20. Jhds. und der Gegenwart sowie die in der arabischen Welt entwickelten sprach- und literaturwissenschaftlichen Theorien. Da Dichtung zu allen Zeiten eines der wichtigsten Medien der arabischen Kultur war und die Literatur der Gegenwart einer der wichtigsten säkularen Diskurse der arabischen Moderne darstellt, kann man weder die Geschichte noch die Gegenwart der arabischen Welt ohne Berücksichtigung der literarischen Diskurse verstehen. Die Methoden der arabischen Sprach- und Literaturwissenschaften sowie der Rhetorik sind darüber hinaus auch für das Verständnis der Literatur und die Exegese normativer religiöser Texte (Koran, Hadīth) relevant. Das Modul führt zur Fähigkeit, mit literarischen Texten aus Vergangenheit und Gegenwart umzugehen, ihre ästhetischen Grundlagen zu verstehen, ihre Bedeutung als Quellentexte für die Religions- und Kulturgeschichte der arabisch-islamischen Welt zu begreifen, ein Bewußtsein für die Problematik der modernen arabischen Intellektuellen zu entwickeln und die Bedeutung der Theorien der arabischen Grammatiker und Rhetoriker für die Koran- und Hadīthexegese zu erkennen.</p>							
Verwendbarkeit des Moduls:							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: Abschluß der GM1 und GM2							
Turnus: Das Modul wird jedes 4. Semester angeboten (stets in einem SS). Es ist mithin im 4. oder 6. Semester zu absolvieren.							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:-							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: (entspricht 15 % der Fachnote).							
Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung	Anwesenheit	2	2	4 oder 6	--	--	Teilnahme am Seminar, an Übung
Seminar	aktive Teilnahme	2	5	4 oder 6	Sitzungsgestaltung und Thesenpapier oder Hausarbeit	Note der Studienleistung des Seminars bestimmt die Modulnote	Teilnahme an der Vorlesung und Übung

BA-Studiengang: Arabisch Islamische Kultur

					nach Vorgabe des Dozenten		
Übung	Aktive Teilnahme, Textvorber eitung	2	3	4 oder 6	Textvorbereit ung, Kurzreferat mit Thesenpapier		Teilnahme an Vorlesung und Seminar
Modulab- schlussprüf.	--	--	-		--		--
Gesamt		6	10	4 oder 6			

BA-Studiengang: Arabisch Islamische Kultur

Modulbeauftragte/r: jeweiliger Prüfer							
Bezeichnung: Bachelorarbeit							
Inhalt und Qualifikationsziele: nach Themenvorgabe							
Verwendbarkeit des Moduls: Die Bachelorarbeit kann thematisch aus allen Aufbaumodulen gewählt werden. Das Thema wird nach Antrag des Studierenden von der Prüferin / dem Prüfer vergeben. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen. Für Ausnahmen siehe Rahmenordnung.							
Status: -							
Voraussetzungen: -							
Turnus: sollte im letzten Studienjahr geschrieben werden							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: siehe Rahmenordnung §9 und § 10							
Gewichtung der Note der Bachelorarbeit für die Gesamtnote: In die Fachnote der Bachelorprüfung gehen die Noten der beiden Fächer, die Note der Allgemeinen Studien und die Note der Bachelorarbeit im Verhältnis 4:4:1:2 ein.							
Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Gesamt	ordnungsgemäße Anmeldung		10	5-6	BA-Arbeit (30-40 Seiten)		

BA-Studiengang: Arabisch Islamische Kultur

Modulbeauftragte	Modul	Wertung der Note	Einfluß auf Gesamtnote
Lektoren	GM 1: Modernes Hocharabisch	x 1,5	7,5 %
Osigus	GM 2: Einführung in die Hilfsmittel der Arabistik und Islamwissenschaft	x 0,5	2,5 %
Lardi	AM 1: Aufbaumodul Hocharabisch	x 4	20 %
Masarwa / Schneiders	AM 2: Historische Anthropologie d. Vorderen Orient <i>oder</i> Transfer kulturwissenschaftlicher Kompetenz	x 2	10 %
Masarwa	AM 3: Geschichte	x 3	15 %
Kalisch	AM 4: Theologie, Philosophie, Mystik	x 3	15 %
Schneiders	AM 5: Recht und Politik	x 3	15 %
Bauer	AM 6: Arabische Literatur	x 3	15 %
jeweiliger Prüfer	BA-Arbeit		
	Fachnote	÷ 20	100 %

Übersichtstabelle: Arabisch Islamische Kultur

1 WS	GM 1: Hocharabisch Teil 1: Grundkurs Arabisch I (4 LP, 4 SWS) Sprachkurs/Übung zu Arabisch I (1 LP, 2 SWS)		GM 2: Einf. in die Hilfsmittel der Arabistik u. Islamwiss. Teil 1: Propädeutikum (2 LP, 2 SWS)	7 LP 8 SWS
2 SS	GM 1: Hocharabisch Teil 2: Grundkurs Arabisch II (4 LP, 4 SWS) Übung zu Arabisch II (1 LP, 2 SWS)	AS: Türkisch/Persisch Sprachkurs I (5 LP, 4 SWS) oder: AS: Arabischer Dialekt I (Sprachkurs 2 LP, 2 SWS)	GM 2: Einf. in die Hilfsmittel der Arabistik u. Islamwiss. Teil 2: Propädeutikum (3 LP, 3 SWS)	13LP 13 SWS
3 WS	AM 1: Hocharabisch Teil 1: Arabisch III (4 LP, 4 SWS) Sprachkurs/Übung zu Arabisch III (1 LP, 2 SWS)	AS: Arabischer Dialekt II (3 LP, 2 SWS)	*AM 3: Geschichte der arabisch-islamischen Welt Vorlesung (2 LP, 2 SWS) Übung (3 LP, 2 SWS) Seminar (5 LP, 2 SWS)	ca. 15 LP, ca. 12 SWS
4 SS	AM 1: Hocharabisch Teil 2: (10 LP +5 LP, 6 SWS) Ü: Hörverständnis (1 LP, 2 SWS) Ü: Konversation (1 LP, 2 SWS) Bes. d. Klass. Arabisch (3 LP, 2 SWS) <i>Schriftl. Modulprüfung</i> (5 LP)		*AM 4: Islamische Theologie, Philosophie, Mystik Vorlesung (2 LP, 2 SWS) Übung (3 LP, 2 SWS) Seminar (5 LP, 2 SWS)	20 LP, 12 SWS

BA-Studiengang: Arabisch Islamische Kultur

5 WS	AM 2a (Teil 1): Historische Anthropologie des Vorderen Orients Teil 1: Seminar "Hist. Anth." (3 LP, 2 SWS)	AM 2b: Transfer kulturwissenschaftlicher Kompetenz Teil 1: Praktikumsvorbereitende Übung (2 LP, 2 SWS)	*AM 5: Recht und Politik Vorlesung (2 LP, 2 SWS) Übung (3 LP, 2 SWS) Seminar (5 LP, 2 SWS)	12 o.13 LP, 8 SWS
6 SS	AM 2a (Teil 2): Veranstaltung kulturanthrop. relevanter Thematik in e. Fach, das nicht Studienfach ist (2 LP, 2 SWS)	AM 2b: Transfer kulturwissenschaftlicher Kompetenz, Teil 2: Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung (3 LP, 2 SWS)	*AM 6: Arabische Literatur Vorlesung (2 LP, 2 SWS) Übung (3 LP, 2 SWS) Seminar (5 LP, 2 SWS)	13 o.12 LP, 8 SWS

*: Bei Studienbeginn in ungeraden Jahren werden die Module AM 3 – AM 6 in der Reihenfolge AM 5 – AM 6 – AM 3 – AM 4 durchlaufen.

Allgemeine Studien und BA-Arbeit

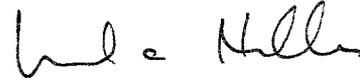
+	Türkisch	Persisch	Arabischer Dialekt
2 SS	AS 1a, Teil 1: Türkisch I (5 LP, 4 SWS)	AS 1b, Teil 1: Persisch I (5 LP, 4 SWS)	AS 1c, Teil 1: Arabischer Dialekt I (2 LP, 2 SWS)
3 WS	AS 1a, Teil 2: Türkisch II (5 LP, 4 SWS)	AS 1b, Teil 2: Persisch II (5 LP, 4 SWS)	AS 1c, Teil 2: Arabischer Dialekt II (3 LP, 2 SWS)
4 SS	AS 1a, Teil 3: Türkisch III (5 LP, 2 SWS)	AS 1b, Teil 3: Persisch III (5 LP, 2 SWS)	
+			
5-6	Bachelorarbeit (10 LP)		

Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Arabisch-Islamische Kultur im Rahmen des Zwei-Fach -
Bachelors

Ausgefertigt aufgrund des in Wahrnehmung seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans des
Fachbereichs Philologie vom 14.01.2008.

Münster, den 21.02.2008

Die Rektorin

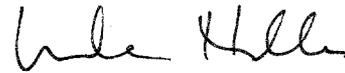


Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die
Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von
Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit
verkündet.

Münster, den 21.02.2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang Arabische Sprache und Literatur
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 21. Februar 2008

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Termine, Fristen, Unterlagen
- § 5 Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Abschluss des Verfahrens
- § 8 Versäumnis und Täuschung
- § 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Arabische Sprache und Literatur an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Auswahlkommission

- (1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang Arabische Sprache und Literatur wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs und des Centrums für Religiöse Studien.

- (2) Die Auswahlkommission besteht aus dem Direktor des Instituts für Arabistik und Islamwissenschaft als Vorsitzendem, dem Inhaber des Lehrstuhls für Religion des Islam als Stellvertreter, der/dem wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter und dem Lektor des Instituts für Arabistik und Islamwissenschaft sowie einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das dem FB 09 oder dem Centrum für Religiöse Studien angehört. Für alle Mitglieder der Auswahlkommission mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Arabische Sprache und Literatur ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) erfolgreich beendet worden ist, sowie der Nachweis der besonderen Eignung gem. § 5. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium im Studiengang Islamwissenschaft, Orientalistik, Arabistik, Arabisch Islamische Kultur an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, mit dem Sprachenschwerpunkt Arabisch. Bewerberinnen/Bewerber, die zwar kein fachlich einschlägiges Studium im Sinne von S. 2 absolviert haben, aber einen sachverwandten Studiengang erfolgreich absolviert haben und fundierte Kenntnisse der arabischen Schriftsprache und Sicherheit im Umgang mit den grundlegenden islamwissenschaftlichen und arabistischen

Hilfsmitteln haben, werden Bewerberinnen/Bewerberin im Sinne von S. 1 gleichgestellt. Bestehen bei diesen Bewerberinnen/Bewerbern Zweifel über das Vorliegen der notwendigen Arabischkenntnisse, können diese in einem dreistündigen schriftlichen Test überprüft werden. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

- (2) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (3) Weitere Voraussetzung für den Zugang zum Master sind Kenntnisse in der Französischen oder Englischen Sprache, die idR durch das Abiturzeugnis oder den ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachgewiesen werden.

§ 4

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester muss bis zum 15.07. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität erfolgt sein. Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
 1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.

2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (entsprechend 150 ECTS-Kreditpunkten) eingegangen sind. Das Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse im Arabischen gemäß § 3 Abs. Abs. 1 S. 3 sowie der Englischen und Französischen Sprache gem. § 3 Abs. 3].
 4. Lebenslauf
 5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records)
 6. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
 7. einseitiges Motivationsschreiben, aus dem Interesse, Kenntnisstand des Faches und Ziele hervorgehen
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht.

§ 5

Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Die Auswahlkommission stellt zunächst anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber über die für den Masterstudiengang Arabische Sprache und Literatur erforderliche besondere Eignung verfügt.
- (2) Der Nachweis der besonderen Eignung kann sich zum einen aus der im ersten berufsqualifizierenden Abschluss erzielten Note ergeben. Darüber hinaus kann die besondere Eignung auch durch andere einschlägige Leistungen, z.B. einschlägige Berufserfahrungen oder Praktika in relevanten Einrichtungen, oder eine besondere Motivation für den Masterstudiengang Arabische Sprache und Literatur nachgewiesen werden. Die erforderlichen Feststellungen trifft die Auswahlkommission. Bewerberinnen/Bewerber im Sinne von § 3 Abs. 1 S. 3, bei denen Zweifel über das

Vorliegen der notwendigen Arabischkenntnisse bestehen, sind nur dann für den Masterstudiengang Arabische Sprache und Literatur geeignet, wenn sie zusätzlich einen dreistündigen schriftlichen Test, der nach Eingang der Bewerbungsunterlagen durchgeführt wird, bestehen.

- (3) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 6

Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Arabische Sprache und Literatur, die nach § 3 Abs. 1 – 3 und § 5 Abs. 1 die Zulassungskriterien erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
1. die im Zeugnis gem. § 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 ausgewiesene Note. Sofern im Studium gem. § 3 Abs. 1 erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen nicht den Leistungen entsprechen, die Studierende im Bachelorstudiengang im Fach Arabisch-Islamische Kultur an der Westfälischen Wilhelms-Universität erbringen müssen, kann die Auswahlkommission eine Gewichtung der Abschlussnote vornehmen. Erhält eine solche Bewerberin/ein solcher Bewerber gem. § 7 Abs. 1 einen Studienplatz im Masterstudiengang Arabische Sprache und Literatur, so müssen ggf. Veranstaltungen, die nicht schwerpunktmäßig im Rahmen des BA-Studiums belegt wurden, im Rahmen des Masterstudiengangs nachgeholt werden. Näheres regelt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Arabische Sprache und Literatur.
 2. weitere für den Masterstudiengang Arabische Sprache und Literatur an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen, insbesondere berufs- oder forschungsrelevante Praktika, einschlägige Berufserfahrungen, eine besondere Motivation für das angestrebte Studium oder sonstige Zusatzqualifikationen.
Ergibt sich ein Klärungsbedarf in Bezug auf mögliche Qualifikationsmerkmale, gibt die Auswahlkommission der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zur Erläuterung in einem persönlichen Gespräch. Die Auswahlkommission kann

darüber hinaus beschließen, jedem Bewerber die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch zu geben.

- (2) Die ggf. gem. Abs. 1 Nr. 1 korrigierte Note des Zeugnisses gem. § 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 wird in einen Punktwert von 40 bis 0 umgerechnet.
- (3) Für ggf. bestehende zusätzliche Qualifikationen im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 vergibt die Auswahlkommission 20 bis 0 Punkte. Die Gewichtung dieser Kriterien für eine Rangliste wird durch die Auswahlkommission festgelegt.
- (4) Die Punktzahlen gemäß den Absätzen 2 und 3 werden addiert. Aufgrund der so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste erstellt. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

§ 7

Abschluss des Verfahrens

- (1) Wird bei der Bewerberin/dem Bewerber die besondere Eignung festgestellt und ihr/ihm aufgrund ihrer/seiner Platzierung auf der Rangliste ein Studienplatz zuerkannt, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid, der sowohl die Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Arabische Sprache und Literatur an der Westfälischen Wilhelms-Universität wie auch die Zuweisung des Studienplatzes ausspricht. Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.

- (2) Im Bescheid gemäß Abs. 1 S. 1 setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß S. 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser gibt auch darüber Auskunft, ob die besondere Eignung für das angestrebte Studium festgestellt wurde. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibeordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8

Versäumnis und Täuschung

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in einem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung nach § 5 und § 6 getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 und § 4 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 7 bekannt, widerruft die Auswahlkommission die Feststellung der besonderen Eignung und informiert hierüber das Studierendensekretariat. Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.

- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 9

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des in Wahrnehmung seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Philologie vom 14.01.2008.

Münster, den 21.02.2008

Die Rektorin

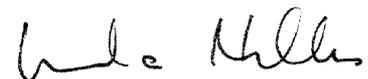


Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 21.02.2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Prüfungsordnung für Masterprüfungen im
M.A.-Studiengang „Arabische Sprache und Literatur“
des Instituts für Arabistik und Islamwissenschaft,
Westfälische Wilhelms-Universität
Münster**

Aufgrund der §§2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Zugang zum Studium
- § 5 Zuständigkeit
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
- § 10 Prüfungsrelevante Leistungen
- § 11 Lehrveranstaltungsarten und Erwerb von Leistungspunkten
- § 12 Die Masterarbeit
- § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
- § 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 18 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 19 Diploma Supplement
- § 20 Einsicht in die Studienakten
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 23 Aberkennung des Mastergrades
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Modulbeschreibung „Arabische Sprache und Literatur“

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang „Arabische Sprache und Literatur“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf dem Gebiet der arabischen Sprache und Literatur derart vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden. Zu den Zielen des Studiums gehört es, die Studierenden u.a. zu befähigen:
- a) arabische Texte aller Gattungen und Formen unter Zuhilfenahme von fachspezifischen Hilfsmitteln und philologischen sowie linguistischen Methoden zu verstehen und zu analysieren;
 - b) arabische Texte aller Epochen in ihre jeweiligen kulturellen, historischen und gesellschaftlichen Kontexte einzuordnen;
 - c) praxisbezogen mit Angehörigen des arabischen Sprach- und Kulturraums zu kommunizieren;
 - d) sprach- und literaturwissenschaftliche, historisch-kritische und kulturwissenschaftliche Methoden auf arabische Texte anwenden zu können und damit zu einem vertieften Verständnis der arabischen Kultur vorzudringen;
 - e) die normativen Texte des Islam (Koran und Hadith) sowie die klassischen Texte der arabischen Literatur nicht nur mit modernen westlichen Methoden, sondern auch mit der Methodik der traditionellen islamischen Wissenschaften (arabische Grammatiktheorie, Rhetorik, Pragmatik und Literaturkritik) interpretieren zu können;
 - f) die politischen und gesellschaftlichen Diskurse in der Arabischen Welt der Gegenwart zu verstehen, in die Prozesse der Globalisierung einordnen und sie den Akteuren der Westlichen Welt vermitteln zu können;
 - g) nicht-westliche Kulturen in ihrer Besonderheit zu verstehen, die Ursachen für Vorurteile und Mißverständnisse zu erkennen und als Vermittler zwischen den Kulturen wirken zu können;
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3 Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht der Fachbereich 09 (Philologie) den akademischen Grad eines „Master of Arts“.

§ 4 Zugang zum Studium

Den Zugang regelt die „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Arabische Sprache und Literatur an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5 Zuständigkeit

(1) Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang „Arabische Sprache und Literatur“ ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des Fachbereichs 09 (Philologie) zuständig.

§ 6 Zulassung zur Masterprüfung

(1) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Studiengang Arabische Sprache und Literatur an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber in den Studiengängen Islamwissenschaft, Orientalistik, Arabistik, Arabisch Islamische Kultur, Islamische Theologie oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, von Fremdsprachen, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang,

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.

(3) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz – und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die

Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1500 bis 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 4500 bis 5400 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8 Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Studiengang „Arabische Sprache und Literatur“ umfasst das Studium folgender Pflichtmodule, deren nähere Bestimmung in den als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen (siehe Anhang) zu finden ist:

Pflichtmodule:

- Modul 1: Koran und frühislamische Überlieferung (15 LP)
- Modul 2: Sprache und Islam (15 LP)
- Modul 3: Arabische Dichtung (15 LP)
- Modul 4: Arabische Literatur und Gesellschaft (15 LP)
- Modul 5: Arabische Dialekte (10 LP)
- Modul 6: Aufbaumodul Hocharabisch (5 LP)
- Modul 7: Sprach- und Literaturwissenschaft (15 LP, nicht fachspezifisch)
- Masterarbeit mit Prüfung (30 LP)

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus. Hiervon entfallen 90 LP auf Studienleistungen sowie 30 LP auf die Masterarbeit.

§ 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 6 bis 10 SWS. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen.

(2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den prüfungsrelevanten Leistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit zusammen. Die prüfungsrelevanten Leistungen sind Modulen zugeordnet.

(3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen (siehe Anhang) den Erwerb von in der Regel 5, 10, 15 oder 20 Leistungspunkten durch Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und durch Bestehen der dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen voraus.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen (siehe Anhang) von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen (siehe Anhang) von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.

(6) Die Modulbeschreibungen (siehe Anhang) legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 10

Prüfungsrelevante Leistungen

(1) Die Modulbeschreibungen (siehe Anhang) regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) Der Erwerb von Leistungspunkten setzt in der Regel die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung voraus. Dies können insbesondere sein: aktive Teilnahme, Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.

(3) Die Modulbeschreibungen (siehe Anhang) definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) Die Modulbeschreibungen (siehe Anhang) legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Masterprüfung sind (prüfungsrelevante Leistungen). Prüfungsrelevante Leistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

(5) Die Teilnahme an jeder prüfungsrelevanten Leistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Sie erfolgt auf elektronischem Wege und ist in der dritten, vierten und fünften Vorlesungswoche jedes Semesters möglich. Innerhalb dieses Zeitraumes können erfolgte Anmeldungen zurückgenommen werden. Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 11

Lehrveranstaltungsarten und Erwerb von Leistungspunkten

(1) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird dokumentiert. Neben der verpflichtenden Anwesenheit wird von den Studierenden eine aktive und erfolgreiche Beteiligung verlangt. Die Teilnahmevoraussetzungen gelten als nicht erfüllt, wenn ohne Vorliegen eines wichtigen

Grundes mehr als drei Sitzungen versäumt werden. Die Dekanin/der Dekan kann einen Nachweis für das Vorliegen eines wichtigen Grundes verlangen.

(2) Module bestehen in der Regel aus mehreren Veranstaltungen. Bestimmten Veranstaltungsformen sind jeweils bestimmte Formen von Studienleistungen zugeordnet. Im Studiengang „Arabische Sprache und Literatur“ werden folgende Arten von Veranstaltungen durchgeführt, in denen jeweils folgende Arten von Studienleistungen erbracht werden:

a) Vorlesungen: Vorlesungen stellen Gegenstände des Faches exemplarisch und systematisch dar. Sie sind für Studierende aller Semester zugänglich. Die Studienleistung besteht in der Teilnahme an einer Vorlesung von 2 SWS (einschließlich Vor- und Nachbereitung des Stoffes): 2 LP.

b) Lektüre: In einer Lektüre wird ein arabischsprachiger Quellentext gemeinschaftlich erarbeitet und diskutiert. Vorausgesetzt wird eine gründliche Vorbereitung durch die Studierenden, die den Text bereits selbständig lexikalisch und grammatisch aufgearbeitet haben müssen. Eine zweistündige Lektüre entspricht 3 LP.

c) Kurse: Kurse dienen dem Erwerb von Sprachkenntnissen. Die Studienleistung besteht in der regelmäßigen Teilnahme (einschließlich Vor- und Nachbereitung des Stoffes) sowie durch Absolvieren von drei kursbegleitenden Kurzprüfungen. Ein zweistündiger Kurs entspricht 3 LP.

d) Übungen: Übungen dienen der Vertiefung von sprachlichen und fachlichen Kenntnissen und dem Erwerb fachspezifischer Fähigkeiten und Fertigkeiten anhand exemplarischer Themen. Die Studienleistung besteht in der regelmäßigen Teilnahme (einschließlich Vor- und Nachbereitung des Stoffes) sowie in der selbständigen Vorbereitung von Quellentexten. Hinzu kommt ein prüfungsrelevantes Kurzreferat über einen begrenzten Teilbereich des Modulthemas, zu dem ein Thesenpapier erstellt wird.

e) Seminare: Seminare sind Veranstaltungen, in denen wissenschaftliches Arbeiten innerhalb eines Teilgebiets des gesamten Modulstoffes eingeübt wird. Ein Ziel ist die selbständige Erarbeitung von Themenschwerpunkten. Im Rahmen eines Seminars wird eine Prüfungsleistung erbracht, die sich auf das Stoffgebiet des gesamten Moduls erstrecken kann und die als Prüfungsleistung des jeweiligen Moduls gewertet wird. Für die Teilnahme an einem zweistündigen Seminar (einschließlich Vor- und Nachbereitung des Stoffes) werden 2 LP vergeben; für die jeweilige Prüfungsleistung (Modulprüfung) 4 LP. Die Prüfungsleistung besteht aus der Gestaltung einer Seminarsitzung, einschließlich Erstellung eines Thesenpapiers, sowie der Erstellung einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von ca. 20 Seiten.

f) Im Importmodul (Modul 7) finden die Bestimmungen des jeweils gewählten Faches Anwendung.

§ 12

Die Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der arabischen Sprach-, Literatur, und Kulturwissenschaften nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer vorgegeben. Diese/dieser ist zugleich Betreuerin/Betreuer der Arbeit. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende 64 Leistungspunkte Studienleistungen erreicht hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens zwei vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans/des Dekanats hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als bzw. ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung iSv § 16 Abs. 6.

(6) Mit Genehmigung des Dekanats kann sie in einer anderen Sprache als Deutsch abgefaßt werden. Die Arbeit muß ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 21 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 17 Abs. 2 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit darf acht Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Bekanntgabe des Ergebnisses der Masterarbeit erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die prüfungsrelevanten Leistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung beziehungsweise die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören.
- (6) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.
- (7) Prüfungsrelevante Leistungen, die im Rahmen eines dritten oder vierten Versuchs gemäß § 16 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note

errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. §17 Abs. 2, S. 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(8) Über die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. Er wird durch Aushang einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben, dem die Aufgabenstellerin/Aufgabensteller der prüfungsrelevanten Leistung angehört. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen prüfungsrelevanten Leistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer.

(9) Das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung muss innerhalb von acht Wochen bekannt gegeben werden.

(10) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

§ 15

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin /den Dekan/das Dekanat bindend.

(6) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Prüfungsrelevante Leistungen können höchstens bis zu einem Anteil von einem Drittel angerechnet werden.

(7) Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen / Fachvertreter zu hören.

(8) Die Entscheidung über die Anrechnung ergeht innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung.

§ 16 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 11 sowie der Modulbeschreibungen (siehe Anhang) alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 17 Abs. 1) bestanden hat. Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. In jedem Modul steht den Studierenden darüber hinaus für eine der erbringenden prüfungsrelevanten Leistungen ein vierter Versuch zur Verfügung. Ist eine prüfungsrelevante eines Moduls nach Ausschöpfung der für die zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(5) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 17

**Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und
Ermittlung der Gesamtnote**

(1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die fächerspezifischen Bestimmungen eine Benotung vorsehen.

(2) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen eine Note gebildet. Sind einem Modul mehrere prüfungsrelevante Leistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen (siehe Anhang) regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 20% in die Gesamtnote ein. Die Modulbeschreibungen (siehe Anhang) regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten

- A in der Regel 10 % der erfolgreichen Kandidatinnen/Kandidaten eines Jahrgangs
- B in der Regel 25 % der erfolgreichen Kandidatinnen/Kandidaten eines Jahrgangs

- C in der Regel 30 % der erfolgreichen Kandidatinnen/Kandidaten eines Jahrgangs
- D in der Regel 25 % der erfolgreichen Kandidatinnen/Kandidaten eines Jahrgangs
- E in der Regel 10 % der erfolgreichen Kandidatinnen/Kandidaten eines Jahrgangs

Als Grundlage sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 18

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:
 - a) die Note der Masterarbeit,
 - b) das Thema der Masterarbeit,
 - d) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 17 Abs. 3 und 4,
 - f) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 19

Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/ dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchten Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 20

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung bei der Dekanin/ dem

Dekan/dem Dekanat zu stellen. Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierenden ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt werden und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die Studierende/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die/der Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen.

(4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser

Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/ der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 22 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

§ 24

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Anhang:

Modulbeschreibungen zum Studiengang „Arabische Sprache und Literatur“

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Arabische Sprache und Literatur

Ausgefertigt aufgrund des in Wahrnehmung seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Philologie vom 14.01.2008.

Münster, den 21.02.2008

Die Rektorin

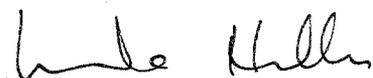


Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 21.02.2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Modulbeschreibungen Masterstudiengang Arabische Sprache und Literatur

Modulbeschreibungen für den Masterstudiengang „Arabische Sprache und Literatur“

des Instituts für Arabistik und Islamwissenschaft und des Centrums für Religiöse Studien

Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Bezeichnung: Modul 1: Koran und frühislamische Überlieferung							
<p>Inhalt und Qualifikationsziele: Gegenstand des Moduls ist zum einen der Koran als der zentrale Text des Islam, und sind zum anderen die Überlieferungen vom Propheten Muhammad und den Prophetengenossen (Ḥadīṭ), sowie die historischen und literarischen Texte, die sich mit der Frühzeit des Islam beschäftigen. Hierzu gehört die Textgattung der „Prophetenbiographie“ (<i>sīra</i>) ebenso wie die historischen Texte, die sich mit den Eroberungszügen und den religiösen und politischen Konflikten der Frühzeit beschäftigen, außerdem die Texte von und über die Muslime der ersten Generationen und den Angehörigen der Prophetenfamilie, die auch von großer Relevanz für die islamische Geschichte und die religiös-politischen Strömungen der Gegenwart sind. Das Modul führt zur Fähigkeit, dieses Textkorpus aus philologischer, literaturwissenschaftlicher, historisch-kritischer und theologischer Perspektive zu sehen und berücksichtigt dabei stets auch die Methodik der traditionellen islamischen Wissenschaften (Korankommentar, Ḥadīṭwissenschaften). Die Studierenden werden mit den inner- und außerislamischen Diskussionen über die Authentizität dieser Texte, ihren historischen Gehalt und ihrer literarischen Gestaltung vertraut gemacht. Das Modul führt so zu einem vertieften Verständnis verschiedener Herangehensweisen an normative und historische Texte des Islam im Laufe der Geschichte, ihrer Bedeutung für die arabische Literatur- und Kulturgeschichte, sowie für Religion und Politik der Gegenwart. In den Veranstaltungen werden die Themen Koran und Korankommentar sowie Ḥadīṭ regelmäßig angeboten, die übrigen Themen in unregelmäßigem Turnus, wobei auch die Möglichkeit bestehen soll, auf aktuelle Entwicklungen einzugehen.</p>							
<p>Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul sowohl im Studiengang „Islamische Theologie“ als auch im Studiengang „Arabische Sprache und Literatur“.</p>							
<p>Status: Pflichtmodul</p>							
<p>Voraussetzungen: -</p>							
<p>Turnus: Das Modul wird jedes 4. Semester angeboten (stets in einem WS). Es ist mithin – je nach Studienbeginn – im 1. oder 3. Semester zu absolvieren. Das Modul dauert ein Semester</p>							
<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: -</p>							
<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: Gewichtung: 12% der Gesamtnote</p>							
Veranstaltungsart	Teilnahmeformalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung	Anwesenheit	2	2	1 bzw. 3	Nachbereitung des Vorlesungsstoffes	–	–
Lektüre	aktive Teilnahme	2	3	1 bzw. 3	Textvorbereitung	–	Teilnahme an allen Veranstaltungen des Moduls
Übung	aktive Teilnahme	2	4	1 bzw. 3	Textvorbereitung, Kurzreferat mit Thesepapier	Note der Studienleistung ergibt ½ der Modulnote	dito
Seminar	aktive Teilnahme	2	6	1 bzw. 3	Sitzungsgestaltung und ausführliche Hausarbeit im Verhältnis 50:50, oder nach Vorgabe des Dozenten	Note für Studienleistung ergibt ⅔ der Modulnote	dito
Gesamt		8	15	1 bzw. 3		Modulnote: Note der SL Übung + 2x	

Modulbeschreibungen Masterstudiengang Arabische Sprache und Literatur

						Note der SL des Seminars : 3	
--	--	--	--	--	--	---------------------------------	--

Modulbeschreibungen Masterstudiengang Arabische Sprache und Literatur

Bezeichnung: Modul 2: Sprache und Islam							
<p>Inhalt und Qualifikationsziele: Die beiden Wurzeln der arabisch-islamischen Kultur sind zum einen die göttliche Offenbarung im Koranischen Wort, zum anderen die vor- und frühislamische arabische Poesie, die die sprachlichen Normen für das Klassische Arabische als Literatursprache, als Verwaltungssprache des islamischen Reiches und als Sprache der islamischen Wissenschaften lieferte. Diese außergewöhnlich starke Sprachzentriertheit der islamischen Kultur – sowohl in ihren religiösen als auch in ihren profanen Bereichen – führte schon früh zur Entstehung sprachwissenschaftlicher Disziplinen, deren Erkenntnisse und Methoden bis heute relevant sind. Neben der arabischen Grammatiktheorie (<i>‘ilm an-naḥw</i>) kommt dabei der Rhetorik und Pragmatik (<i>‘ilm al-balāga</i>) besondere Bedeutung zu. Nicht nur handelt es sich dabei um die bis heute am besten ausgearbeitete Rhetoriktheorie, sondern sie ist auch für das Verständnis des Korans und der islamischen Koraninterpretationen sowie für die arabische Literaturtheorie grundlegend. Die arabische Rhetorik – einschließlich der Theorie der sprachlichen Einzigartigkeit des Korans (<i>i‘gāz al-Qur‘ān</i>) steht deshalb im Zentrum des Moduls. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die religiöse Dichtung des Islam, die wiederum eine der wichtigsten Ausdrucksformen der islamischen Mystik (<i>taṣawwuf</i>) darstellt. Neben den „Klassikern“ der sufischen Literatur wie Ibn ‘Arabī und Ibn al-Fārīd sind auch weitere Gattungen arabischsprachiger religiöser Dichtung wie etwa die Gattung des Prophetenlobs Gegenstand des Moduls. Ziel des Moduls ist es, arabische sprach- und literaturwissenschaftliche Methoden kennenzulernen, sie in Beziehung zu modernen westlichen Methoden setzen zu können sowie ihre Anwendung in der Koranexegese und der Literaturkritik nachvollziehen zu können.</p>							
<p>Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul sowohl im Studiengang „Islamische Theologie“ als auch im Studiengang „Arabische Sprache und Literatur“.</p>							
<p>Status: Pflichtmodul</p>							
<p>Voraussetzungen: keine</p>							
<p>Turnus: Das Modul wird jedes 4. Semester angeboten (stets in einem SS). Es ist mithin – je nach Studienbeginn – im 2. oder 4. Semester zu absolvieren. Das Modul dauert ein Semester.</p>							
<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: -</p>							
<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: Gewichtung: 12% der Gesamtnote</p>							
Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung	Anwesenheit, Nachbereitung	2	2	2 (bzw. 4)	Nachbereitung	-	-
Seminar	Aktive Mitarbeit	2	6	2 (bzw. 4)	Sitzungsgestaltung und ausführliche Hausarbeit im Verhältnis 50:50, oder nach Vorgabe des Dozenten	2-fach: Note für Studienleistung (ergibt 2/3 der Modulnote)	Teilnahme an allen Veranstaltungen des Moduls
Lektüre	Aktive Mitarbeit	2	3	2 (bzw. 4)	Aktive Teilnahme und Textvorbereitung	-	dito
Übung	Aktive Mitarbeit	2	4	2 (bzw. 4)	Textvorbereitung und Kurzreferat mit Thesenpapier	1-fach: Note für Kurzreferat (ergibt 1/3 der Modulnote)	dito
Gesamt		8	15	2 (bzw. 4)	Modulnote ergibt sich aus Note der Übung + 2xNote der Studienleistung des Seminars:3		

Modulbeschreibungen Masterstudiengang Arabische Sprache und Literatur

Bezeichnung: Modul 3: Arabische Dichtung							
<p>Inhalt und Qualifikationsziele: Es dürfte kaum eine andere Menschheitskultur geben, in welcher Dichtung einen solch herausragenden Stellenwert hatte – und teilweise noch immer hat – wie die arabisch-islamische. Die vorislamische arabische Poesie bildet – neben der religiösen Überlieferung – eine der beiden Wurzeln der arabisch-islamischen Kultur und ist zugleich die wichtigste Quelle für die Umwelt des Korans. In den folgenden tausend Jahren wird Poesie als die (neben den islamischen Wissenschaften) bedeutendste kulturelle und künstlerische Äußerungsform betrachtet, und es entsteht ein gewaltiges Korpus poetischer Texte aller Formen und Gattungen, das einen der gewichtigsten Beiträge zur Weltliteratur darstellt. Da poetische Texte nahezu alle Lebensbereiche thematisieren, stellen sie gleichzeitig eine unverzichtbare Quelle für Geschichte und historische Anthropologie der islamischen Welt dar. Das Modul führt zur Fähigkeit, poetische Texte aus verschiedenen Epochen zu verstehen und in ihren jeweiligen ästhetischen, literaturhistorischen, gattungstheoretischen, sozialgeschichtlichen, historisch-anthropologischen und weltanschaulichen Kontext einzuordnen. Neben den „Klassikern“ der arabischen Dichtung (vorislamische Dichtung, Dichtern der Abbasidenzeit wie Abū Nuwās, Abū Tammām und al-Mutanabbī, Dichtern der Mamluken- und Osmanenzeit wie Ibn Nubāta und ‘Abdalḡanī an-Nābulusī) wird auch die Suche nach einer eigenständigen modernen arabischen Poesie in Moderne und Gegenwart thematisiert. In der Vorlesung wird eine Gattung, eine Epoche oder ein Autor exemplarisch vorgestellt. In einem Seminar wird ein zentraler Bereich der klassischen arabischen Dichtung unter literaturwissenschaftlichen, sozialhistorischen und/oder historisch-anthropologischen Aspekten bearbeitet. Das Seminar wird von einer Lektüre begleitet. Eine weitere Übung beschäftigt sich mit moderner bzw. zeitgenössischer arabischer Poesie und ihrer Relevanz für die Gesellschaften der modernen arabischen Welt sowie mit Möglichkeiten ihrer Rezeption im Westen.</p>							
Verwendbarkeit des Moduls:-							
Status: Pflichtmodul im Studiengang „Arabische Sprache und Literatur“.							
Voraussetzungen: -							
Turnus: Das Modul wird jedes 4. Semester angeboten (stets in einem WS). Es ist mithin – je nach Studienbeginn – im 1. oder 3. Semester zu absolvieren. Das Modul dauert ein Semester.							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: -							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:							
Gewichtung: 12% der Gesamtnote							
Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung	Anwesenheit, Nachbereitung	2	2	3 bzw. 1	-	-	-
Seminar	Aktive Teilnahme	2	6	3 bzw. 1	Sitzungsgestaltung und ausführliche Hausarbeit im Verhältnis 50:50, oder nach Vorgabe des Dozenten	2-fach: Note für Studienleistung (ergibt $\frac{2}{3}$ der Modulnote)	Teilnahme an allen Veranstaltungen des Moduls
Lektüre	Aktive Teilnahme	2	3	3 bzw. 1	Textvorbereitung	-	dito
Übung	Aktive Teilnahme	2	4	3 bzw. 1	Textvorbereitung und Kurzreferat mit Thesenpapier	1-fach: Note für Kurzreferat (ergibt $\frac{1}{3}$ der Modulnote)	dito
Gesamt		8	15	3 bzw. 1		Modulnote ergibt sich aus Note der Übung und 2x Studienleistung des Seminars : 3	

Modulbeschreibungen Masterstudiengang Arabische Sprache und Literatur

Bezeichnung: Modul 4: Arabische Literatur und Gesellschaft							
<p>Inhalt und Qualifikationsziele: Gegenstand des Moduls sind klassische und moderne literarische Texte, vor allem solche in Prosa, in ihrer Beziehung zur Gesellschaft. Der Begriff „Literatur“ ist weit zu fassen und umfaßt alle Texte, die eine deutlich erkennbare Absicht zur ästhetischer Gestaltung erkennen lassen, also alle Texte der „bildenden Unterhaltungsliteratur“ (adab), die Kunstprosa der Staatskanzlisten (inšāʿ), Texte der Geschichtsschreibung, die stets auch literarische Elemente aufweisen, &c. Hinzu kommen jene arabischen Diskurse, die sich mit dem Phänomen „Literatur“ kritisch auseinandersetzen, angefangen von der Literaturkritik des 10. Jhs. bis zum literary criticism der Moderne. Gesellschaftliche Verhältnisse werden einerseits in ihrer Rolle als Entstehungsbedingungen von Literatur betrachtet, andererseits wird Literatur als Quelle für Ereignis-, Kultur- und Geistesgeschichte sowie insbesondere für die Historische Anthropologie betrachtet. Das Modul hat mithin einen Schwerpunkt in der Geschichte. Ein zweiter Schwerpunkt des Moduls liegt auf Literatur und Gesellschaft der Gegenwart und beschäftigt sich mit den Romanen, Erzählungen, Kurzgeschichten und Essays moderner und zeitgenössischer Schriftsteller in arabischer Sprache. Die moderne arabische Literatur ist das wichtigste Ausdrucksmedium der Intellektuellen der arabischen Welt. Ihre Kenntnis ist zentral für das Verständnis der gesellschaftlichen, intellektuellen und politischen Entwicklung in den arabischen Ländern bis zur Gegenwart. Anhand exemplarischer Texte und Themen führt das Modul zu einem vertieften Verständnis der sprachlichen, ästhetischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Hintergründe literarischer Texte in ihrer Entwicklung von al-Ġāhiz (8. Jh.) bis zur Gegenwart. Es vermittelt die Fähigkeit, gesellschaftliche und geistesgeschichtliche Entwicklungen der arabisch-islamischen Gesellschaften nachzuvollziehen und befähigt darüber hinaus, die intellektuellen Diskussionen der Gegenwart zu verstehen.</p>							
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul im Studiengang „Arabische Sprache und Literatur“.							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: keine							
Turnus: Das Modul wird jedes 4. Semester angeboten (stets in einem SS). Es ist mithin – je nach Studienbeginn – im 2. oder 4. Semester zu absolvieren.							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: -							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:							
Gewichtung: 12% der Gesamtnote							
Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung	Anwesenheit	2	2	4 bzw. 2	-	-	-
Seminar	Aktive Teilnahme	2	6	4 bzw. 2	Sitzungsgestaltung und ausführliche Hausarbeit im Verhältnis 50:50, oder nach Vorgabe des Dozenten	2-Fach: Note für Studienleistung (ergibt 2/3 der Modulnote)	Teilnahme an allen Veranstaltungen des Moduls
Lektüre	Aktive Teilnahme	2	3	4 bzw. 2	Textvorbereitung	-	ditto
Übung	Aktive Teilnahme	2	4	4 bzw. 2	Textvorbereitung, Kurzreferat mit Thesenpapier	1-fach: Note für Kurzreferat (ergibt 1/3 der Modulnote)	ditto
Gesamt		8	15	4 bzw. 2		Modulnote ergibt sich aus der Note der Übung + 2x die Note des Seminars : 3	
Bezeichnung: Modul 5: Arabische Dialekte							

Modulbeschreibungen Masterstudiengang Arabische Sprache und Literatur

<p>Inhalt und Qualifikationsziele: Die sprachliche Situation in der arabischen Welt ist die der Diglossie. Schriftsprache ist das Hocharabische, das in seiner Grammatik und in wesentlichen Teilen seines Wortschatzes direkt auf das Klassische Arabisch zurückgeht. Muttersprache aller Araber ist dagegen ein arabischer Dialekt. Die arabischen Dialekte unterscheiden sich in Grammatik und Wortschatz sowohl untereinander als auch vom Hocharabischen erheblich, weisen jedoch gegenüber dem Hocharabischen typologische Gemeinsamkeiten auf. Um mit arabischen Muttersprachlern auf gleicher Sprachebene kommunizieren zu können, sind Dialektkenntnisse unabdingbar. Ziel des Moduls ist es, sich Kenntnisse in wenigstens einem Dialekt zu anzueignen, die zur Alltagskommunikation befähigen, einen theoretischen Überblick über die arabischen Dialekte zu erwerben, wodurch auch das Erlernen weiterer Dialekte erleichtert wird, sowie in einem Aufbaukurs Dialektkenntnisse zu vertiefen und problemorientiert anwenden zu lernen.</p>							
<p>Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul im Studiengang „Arabische Sprache und Literatur“. Studierende, die bereits über mehr als elementare praktische und theoretische Dialektkenntnisse verfügen, sollen das Modul durch das Modul 5 des Studiengangs „Islamische Theologie“ (Persisch oder Türkisch) ersetzen. – Wahlmodul im Bereich der „Allgemeinen Studien“ für den BA „Arabisch-islamische Kultur“.</p>							
<p>Status: Pflichtmodul im Studiengang „Arabische Sprache und Literatur“</p>							
<p>Voraussetzungen: -</p>							
<p>Turnus: Das Modul erstreckt sich über zwei bzw. drei Semester und sollte während der ersten drei Semester absolviert werden.</p>							
<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Falls im Rahmen der AS im B.A.-Studiengang ein arabischer Dialekt belegt wurde, kann hier, falls im Angebot ein weiterer Dialekt gewählt werden. Ansonsten muss entweder Persisch oder Türkisch in dem für das Modul 5 erforderlichen Rahmen belegt werden.</p>							
<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: Die Modulnote bestimmt sich jeweils zur Hälfte aus der Note der Abschlußklausur der Übung: Aufbaukurs Dialekt und der Note der Abschlussklausur des Sprachkurses Dialekt II.</p>							
<p>Gewichtung: 8% der Gesamtnote</p>							
Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Sprachkurs: Arabischer Dialekt I	Anwesenheit	4*	2	2	Teilnahme, aktive Mitarbeit, Vor- und Nachbereitung, Kurzprüfung	-	-
Sprachkurs Arabischer Dialekt II	Anwesenheit	4*	3	3	Abschlussklausur (45 min) bzw. mündliche Kurzprüfung (20 min.)	bildet die Hälfte der Modulnote	Teilnahme an Dialekt I
Übung: Aufbaukurs Dialekt	Anwesenheit	2	5	3 ev.4	Sitzungsgestaltung und ausführliche Hausarbeit (jeweils zur Hälfte bewertet) oder Abschlussprüfung nach Vorgabe des Dozenten	Studienleistung der Übung geht zu 50 % in die Modulnote ein	Teilnahme an Dialekt I und II
Gesamt		10*	10	2 und 3 (ev. auch 4)		Die Modulnote ergibt sich jeweils zu 50% aus der Note der Studienleistung der Übung: Aufbaukurs Dialekt und Sprachkurs Dialekt II	

Modulbeschreibungen Masterstudiengang Arabische Sprache und Literatur

Bezeichnung: Modul 6: Aufbaumodul Hocharabisch							
Inhalt und Qualifikationsziele: Das Modul knüpft an die Sprachmodule des BA-Studiengangs an. In der Übung „Konversation“ wird die Fähigkeit zum mündlichen Ausdruck trainiert, die in den übrigen Veranstaltungen, in denen der Schwerpunkt auf schriftlichen Texten liegt, kaum eine Rolle spielt. Die Übung „Lexikographie“ führt in die sprachwissenschaftliche Disziplin der Lexikographie (<i>ʿilm al-luġa</i>) ein, vermittelt eine Kenntnis der traditionellen Methodik der arabischen Lexikographie, eine zum kritischen Gebrauch befähigende Vertrautheit mit den wichtigsten klassischen arabischen Lexika, angefangen vom <i>Kitāb al-ʿAyn</i> des Ḥalīl aus dem 8. Jh. bis zum <i>Tāġ al-ʿarūs</i> des Murtaḍā az-Zabīdī aus dem 18. Jh., sowie eine Kenntnis der modernen zweisprachigen Lexika und ihrer spezifischen Problematik.							
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul sowohl im Studiengang „Arabische Sprache und Literatur“ als auch im Studiengang „Islamische Theologie“.							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: -							
Turnus: Die Übung „Konversation“ wird jedes zweite Semester angeboten und kann entweder im 2. oder 4. Semester belegt werden. Die Übung „Lexikographie“ wird jedes vierte Semester angeboten und ist – je nach Studienbeginn – im 1. oder 3. Semester zu absolvieren.							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:							
Gewichtung: 4% der Gesamtnote							
Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Übung: Hocharabische Konversation	Aktive Mitarbeit	2	1	2	aktive Teilnahme, Kurzprüfung	-	-
Übung: Hörverständnis	Aktive Mitarbeit	2	1	2	aktive Teilnahme, Kurzprüfung	-	-
Übung/Seminar: Arabische Lexikographie	Aktive Mitarbeit	2	3	1 bzw. 3	Kurzreferat mit Thesenpapier	Note der Studienleistung in der Übung Lexikographie bestimmt Modulnote	-
Gesamt		6	5	1 bzw. 3 und 2. Sem.			

Modulbeschreibungen Masterstudiengang Arabische Sprache und Literatur

Bezeichnung: Modul 7: Sprach- und Literaturwissenschaft (nicht fachspezifisch)							
<p>Inhalt und Qualifikationsziele: Das Modul dient zum Erwerb grundlegender sprach- und literaturwissenschaftlicher Kenntnisse nicht fachspezifischer Art und fördert die Fähigkeit zu interdisziplinärer Arbeit. Diese Kenntnisse und Fertigkeiten können in sprach- und literaturwissenschaftlichen Fächern wie Vergleichende Literaturwissenschaft, Allgemeine und vergleichende Sprachwissenschaft, Germanistik, Anglistik, Romanistik oder in einer Philologie aus der Fächergruppe „Vorderer Orient“ erworben werden. Die Studierenden können ihre Schwerpunkte je nach ihrer Interessenslage und der angestrebten Berufsziele frei wählen. Es kann entweder ein geschlossenes Modul à 15 LP gewählt werden oder es können zwei Module à 10 und 5 LP bzw. drei Module à 5 LP kombiniert werden. Veranstaltungen aus verschiedenen Fächern können nur kombiniert werden, wenn sich ein inhaltlicher Zusammenhang ergibt und wenn jede dieser Veranstaltungen benotet wird. In diesem Fall sollte die Zahl der LP ebenfalls 15 betragen. Eine Überschreitung um bis zu 3 LP ist jedoch möglich.</p>							
Verwendbarkeit des Moduls: fachspezifisch							
Status: Importmodul							
Voraussetzungen: je nach Anforderung							
Turnus: fachspezifisch							
<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es kann entweder ein geschlossenes Modul à 15 LP gewählt werden oder es können zwei Module à 10 und 5 LP bzw. drei Module à 5 LP kombiniert werden. Veranstaltungen aus verschiedenen Fächern können nur kombiniert werden, wenn sich ein inhaltlicher Zusammenhang ergibt und wenn jede dieser Veranstaltungen benotet wird. In diesem Fall sollte die Zahl der LP ebenfalls 15 betragen. Eine Überschreitung um bis zu 3 LP ist jedoch möglich.</p>							
<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: Es gilt die Modulnote, die sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs, in dessen Rahmen das Modul angeboten wird, errechnet. Werden mehrere Module oder Veranstaltungen verschiedener Module kombiniert, werden die Einzelleistungen mit den Leistungspunkten der Einheit, innerhalb derer sie erworben wurden, multipliziert. Mindestens eine prüfungsrelevante Leistung muss hierbei erbracht werden. Die Summe aller Teilleistungen wird anschließend durch die Gesamtzahl der Leistungspunkte aller Einheiten dividiert. Gewichtung: Dreifach (12% der Gesamtnote).</p>							
Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
wahlw. Vorlesung	Fachspezifisch				s. Fachanforderung	veranstaltungs-spezifisch	
wahlw. Seminar	Fachspezifisch				dito	dito	
wahlw. Lektüre	Fachspezifisch				dito	dito	
wahlw. Übung	fachspezifisch				dito	dito	
Gesamt		8	mind. 15	1, 2, 3 (evtl. 4)		Modulnote: Die Summe aller Teilleistungen wird anschließend durch die Gesamtzahl der Leistungspunkte aller Einheiten dividiert. Mindestens eine prüfungsrelevante Leistung ist zu erbringen	

Modulbeschreibungen Masterstudiengang Arabische Sprache und Literatur

Bezeichnung: Masterarbeit							
<p>Inhalt und Qualifikationsziele: Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der arabischen Sprach-, Literatur, und Kulturwissenschaften nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten.</p> <p>Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende 90 Leistungspunkte gemäß der Modulbeschreibungen erreicht hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.</p>							
Verwendbarkeit des Moduls:-							
Status: Pflicht							
Voraussetzungen: Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus. Hiervon entfallen 90 LP auf Modulleistungen sowie 30 LP auf die Masterarbeit.							
Turnus: Die Masterarbeit sollte im letzten Studienjahr geschrieben werden. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Ausnahmen sind in der Prüfungsordnung geregelt.							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Das Thema der Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer vorgegeben. Diese/dieser ist zugleich Betreuerin/Betreuer der Arbeit. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:							
Gewichtung: 28 %.							
Veranstaltungsart	Teilnahmebedingungen	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Masterarbeit	ordnungsge mäße Anmeldung		30	mögl. 3 oder 4	Masterarbeit (max. 60 Seiten)	Note der Masterarbeit ergibt die Modulnote	
Gesamt			30	3 oder 4	Masterarbeit	s.o.	

Modulbeschreibungen Masterstudiengang Arabische Sprache und Literatur

Bildung der MA-Note „Arabische Sprache und Literatur“:

Modulbeauftragte/r	Modul/Prüfungsleistung	Wertung der Note	Einfluß auf Gesamtnote
Kalisch	Modul 1: Koran & Überlieferung	X 3	12%
Bauer	Modul 2: Sprache & Islam	X 3	12%
Bauer	Modul 3: Dichtung	X 3	12%
Bauer	Modul 4: Literatur und Gesellschaft	X 3	12%
Lektoren	Modul 5: Arabische Dialekte	X 2	8%
Lektoren	Modul 6: Aufbaumodul Hocharabisch	X 1	4%
Bauer	Modul 7: Sprach- & Literaturwissenschaft	X 3	12%
jeweiliger Prüfer des Faches	Masterarbeit	X 7	28%
	Gesamtnote	÷ 25	100%

Übersichtstabelle: Arabische Sprache und Literatur (Beginn gerades Jahr)

	<i>Themenmodule</i>				<i>Sprachmodule</i>		<i>Import</i>	<i>Abschluß</i>	
1	Modul 1: Koran, Hadith V (2 LP, 2 SWS)	Modul 1: Koran, Hadith S (6 LP, 2 SWS)	Modul 1: Koran, Hadith Lek. (3 LP, 2 SWS)	Modul 1: Koran, Hadith Ü (4 LP, 2 SWS)		Modul 6: Hocharab. Ü Lexikogr. (3 LP, 2 SWS)	Modul 7: Sprach-/ Lit.wiss. ≈ 5 LP ≈ 4 SWS		~23 LP, ≈ 14 SWS
2	Modul 2: Sprache & Islam V (2 LP, 2 SWS)	Modul 2: Sprache & Islam S (6 LP, 2 SWS)	Modul 2: Sprache & Islam Lek. (3 LP, 2 SWS)	Modul 2: Sprache & Islam Ü (4 LP, 2 SWS)	Modul 5: Dialekt I (2 LP, 4* SWS)	Modul 6: Hocharab. Ü Konvers. (1 LP, 2 SWS) + Ü Hörverständnis (1 LP, 2 SWS)	Modul 7: Sprach-/ Lit.wiss. ≈ 5 LP ≈ 3 SWS		~24 LP, ≈ 19 SWS
3	Modul 3: Dichtung V (2 LP, 2 SWS)	Modul 3: Dichtung S (6 LP, 2 SWS)	Modul 3: Dichtung Lek. (3 LP, 2 SWS)	Modul 3: Dichtung Ü (4 LP, 2 SWS)	Modul 5: Dialekt II (3 LP, 4* SWS) ----- Modul 5: Aufbaukurs Dialekt Ü (5 LP, 2 SWS)		Modul 7: Sprach-/ Lit.wiss. ≈ 5 LP ≈ 3 SWS		~28 LP, ≈ 17 SWS

Modulbeschreibungen Masterstudiengang Arabische Sprache und Literatur

4	Modul 4: Lit. & Ges. V (2 LP, 2 SWS)	Modul 4: Lit. & Ges. S (6 LP, 2 SWS)	Modul 4: Lit. & Ges. Lek. (3 LP, 2 SWS)	Modul 4: Lit. & Ges. Ü (4 LP, 2 SWS)			MA- Arbeit 30 LP	15 + 30 LP, 8 SWS
	60 LP, 32 SWS				15 LP, ~ 16 SWS	15 LP, ≈ 10 SWS	30 LP	120 LP, 58 SWS

*zur Zeit 2 SWS

Übersichtstabelle Arabische Sprache und Literatur (Beginn: ungerades Jahr)

Themenmodule				Sprachmodule		Import	Abschluß	
1	Modul 3: Dichtung V (2 LP, 2 SWS)	Modul 3: Dichtung S (6 LP, 2 SWS)	Modul 3: Dichtung Lek. (3 LP, 2 SWS)	Modul 3: Dichtung Ü (4 LP, 2 SWS)			Modul 7: Sprach- / Lit.wiss. ≈ 5 LP ≈ 4 SWS	20 LP, ≈ 12 SWS
	Modul 4: Lit. & Ges. V (2 LP, 2 SWS)	Modul 4: Lit. & Ges. S (6 LP, 2 SWS)	Modul 4: Lit. & Ges. Lek. (3 LP, 2 SWS)	Modul 4: Lit. & Ges. Ü (4 LP, 2 SWS)	Modul 5: Dialekt I Ü (2LP, 4* SWS)	Modul 6: Hocharab. Ü Konvers. (1 LP, 2 SWS) + Ü Hörverständnis (1 LP, 2 SWS)	Modul 7: Sprach- / Lit.wiss. ≈ 5 LP ≈ 3 SWS	24 LP, ≈ 19 SWS
3	Modul 1: Koran, Hadīth V (2 LP, 2 SWS)	Modul 1: Koran, Hadīth S (6 LP, 2 SWS)	Modul 1: Koran, Hadīth Lek. (3 LP, 2 SWS)	Modul 1: Koran, Hadīth Ü (4 LP, 2 SWS)	Modul 5: Dialekt II (3 LP, 4* SWS) + Aufbaukurs Dialekt Ü (5 LP, 2 SWS)	Modul 6: Hocharab. Ü Lexikogr. (3LP, 2 SWS)	Modul 7: Sprach- / Lit.wiss. ≈ 5 LP ≈ 3 SWS	31 LP, ≈ 19 SWS
	Modul 2: Sprache & Islam V (2 LP, 2 SWS)	Modul 2: Sprache & Islam S (6 LP, 2 SWS)	Modul 2: Sprache & Islam Lek. (3 LP, 2 SWS)	Modul 2: Sprache & Islam Ü (4 LP, 2 SWS)				Master arbeit (30 LP)
60 LP, 32 SWS				15 LP, 9 SWS		15 LP, ≈ 10 SWS	30 LP	120 LP, 58 SWS